

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN VERSICHERUNG/ASSISTANCE VISA BUSINESS-CARD BGL BNP PARIBAS

VERTRAG NR. 973-974

INHALT

1. WICHTIG
2. LEISTUNGSÜBERSICHT
3. EINLEITUNG
4. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
5. ANFORDERUNG VON HILFE IN NOTFÄLLEN
6. ABKOMMEN AUF GEGENSEITIGKEIT FÜR MEDIZINISCHE SACHLEISTUNGEN
7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
8. ALLGEMEINE AUSSCHLUSSKRITERIEN
9. ABSCHNITT A – KOSTEN BEI REISERÜCKTRITT ODER REISEABBRUCH
10. ABSCHNITT B – VERSÄUMTER REISEANTRITT/VERSÄUMTE ANSCHLUSSVERBINDUNG
11. ABSCHNITT C – VERSPÄTETER REISEANTRITT
12. ABSCHNITT D – ARBEITSGERÄTE, VERSPÄTETE GEPÄCKZUSTELLUNG UND REISEDOKUMENTE
13. ABSCHNITT E – UNFÄLLE IM AUSLAND
14. ABSCHNITT F – MIETFAHRZEUG – CDW (Collision Damage Waiver) oder TEILKASKOVERSICHERUNG
15. ABSCHNITT G – REISEINFORMATIONEN
16. ABSCHNITT H – HILFE FÜR REISENDE IN NOTFÄLLEN
17. ABSCHNITT I – MEDIZINISCHE VERSORGUNG, BEHANDLUNGSKOSTEN UND SONSTIGE AUFWENDUNGEN IM AUSLAND
18. ABSCHNITT J – VERSÄUMTE VERANSTALTUNGEN
19. WIE SIE EINEN ENTSCHÄDIGUNGSANTRAG STELLEN
20. WIE SIE BEI REKLAMATIONEN VORGEHEN
21. RECHTLICHER RAHMEN
22. BEENDIGUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES
23. LÄNDERVORAUSSETZUNGEN FÜR ASSISTANCE-LEISTUNGEN IN DER ÜBERSICHT

1. WICHTIG

1. Europ Assistance übernimmt nicht die Aufgaben der örtlichen Notfall- oder Rettungsdienste.
2. Entschädigungsansprüche für oder im Zusammenhang mit Vorerkrankungen sind nicht versichert, soweit nicht eine unerwartete Verschlimmerung des besagten Zustands eintritt.
3. Sie sind nicht versichert, wenn Sie die Reise gegen ärztlichen Rat antreten (oder wenn ein zugelassener Arzt, den Sie vor der Reise konsultiert haben, eine Kontraindikation festgestellt hat).
4. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie gezielt zu einer ärztlichen Behandlung oder Untersuchung ins Ausland reisen.
5. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie auf Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse oder Konsultationen zu einem Symptom ohne eindeutigen Befund warten, für das die genaue Ursache bislang nicht festgestellt wurde und in Zukunft eine Kostenübernahme oder eine Untersuchung notwendig werden könnten.
6. Bei Verletzungen oder Erkrankungen, bei Verlust, Diebstahl oder Schaden müssen Sie sofort Europ Assistance unter der Nummer (+352) 27 86 24 87 anrufen, um Hilfe anzufordern oder einen Verlust, Diebstahl oder Schaden zu melden.
7. Für den Fall, dass bestimmte Umstände Sie zum Abbruch der Reise und zur Rückreise nach Hause bewegen sollten, müssen Sie sich bei Europ Assistance melden. Der Service ist an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr erreichbar, berät Sie und hilft Ihnen bei der Heimreise.
8. Für diese Schutzleistungen ist das Recht Ihres Wohnsitzlandes maßgeblich, soweit wir Ihnen nicht eine Sonderregelung in Schriftform zugestanden haben.
9. Sie sind für bis zu 90-tägige Reisen (ohne Unterbrechung) versichert. Der Versicherungsschutz ist auf insgesamt 180 Tage außerhalb des Wohnsitzlandes innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums beschränkt. Die Reisen müssen am Wohn- bzw. Arbeitsort beginnen und enden. Nicht versichert werden Reisen nur mit Hinfahrt/Hinflug bzw. ohne Rückreise/Rückflug, soweit die Beförderungsscheine zum Zielort bzw. aus dem Ausland nicht noch vor Antritt der Reise gekauft werden. Werden keine Beförderungstitel verlangt, so müssen Sie den Nachweis erbringen, dass die ganze Reise innerhalb des Versicherungszeitraums stattfindet.
10. In den Genuss folgender Vergünstigungen kommen Sie nur, wenn mindestens 30 % des gesamten Reisepreises mit einer gültigen (und gedeckten) Karte gezahlt wurden: - ABSCHNITT A – Reiserücktritts- oder Abbruchkosten - ABSCHNITT B – Versäumter Reiseantritt/versäumte Anschlussverbindung - ABSCHNITT C – Verspäteter Reiseantritt - ABSCHNITT D – Arbeitsgeräte, verspätete Gepäckzustellung und Reisedokumente - ABSCHNITT E – Unfälle im Ausland - ABSCHNITT F – Mietfahrzeug – CDW (Collision Damage Waiver) oder Teilkaskoversicherung - ABSCHNITT J – Versäumte Veranstaltungen

2. LEISTUNGSÜBERSICHT

Soweit nicht anders vermerkt, gelten die angegebenen Entschädigungszahlungen für den Versicherten bzw. ggf. dessen Hinterbliebene für jede einzelne Reise.

Abschnitt A – Reiserücktritts- oder Reiseabbruchskosten	
Reiserücktritt oder Reiseabbruch	4.000 EUR
Abschnitt B – Versäumter Reiseantritt/versäumte Anschlussverbindung	
- mehr als 4 Std.	bis 250 EUR
Abschnitt C – Verspäteter Reiseantritt	
Höchstbetrag nach 4 Std. Verspätung auf einem Linienflug, nach 6 Std. auf einem Charter-Flug und nach 2 Std. bei Fernzügen	bis 300 EUR
Maximale Zusatzzahlung nach 24 Stunden Verspätung	bis 150 EUR
Abschnitt D – Arbeitsgeräte, verspätete Gepäckzustellung und Reisedokumente	
Arbeitsgeräte, Höchstbetrag pro Entschädigungsantrag	bis 600 EUR
Selbstbeteiligung je Schadensereignis	125 EUR
Diebstahl aufgegebenen Arbeitsgeräte in der Obhut des Transportunternehmens bzw. aus einem Hotelzimmer oder einem Mietwagen, jährlicher Höchstbetrag	1.000 EUR
Um mehr als 4 Std. verspätete Gepäckzustellung, Höchstbetrag	30 EUR pro Stunde bis 600 EUR
Reise zur Ersatzbeschaffung für Reisepass, Personalausweis oder Visum nach Verlust oder Diebstahl	bis 250 EUR
Abschnitt E – Unfälle im Ausland	
Unfall im Ausland, Höchstbetrag (Personen von 18 bis 70 Jahren)	300.000 EUR
- Tod	300.000 EUR
- dauernde Erwerbsunfähigkeit	300.000 EUR
- dauernde Berufsunfähigkeit	150.000 EUR
Höchstbetrag pro Schadensereignis	300.000 EUR
Abschnitt F – Mietfahrzeug – CDW (Collision Damage Waiver) oder Teilkaskoversicherung	
Höchstbetrag pro Reise	10.000 EUR
Abschnitt G – Reiseinformationen	
Reiseinformationen	Eingeschlossen
Abschnitt H – Assistance für Reisende	
Vorschuss auf Strafkautions, Höchstbetrag	15.000 EUR
Vorschuss auf Anwaltskosten, Höchstbetrag	5.000 EUR
Assistance bei gestohlenen oder verloren gegangenen Ausweispapieren	Eingeschlossen
Versand von Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräten	Eingeschlossen
Versand von Heilmitteln	Eingeschlossen
Übermittlung dringender Nachrichten	Eingeschlossen
Erstattung der Telefonkosten	100 EUR

Abschnitt I – Medizinische Versorgung, Behandlungskosten und sonstige Aufwendungen im Ausland	
Vorschuss auf Krankenhauskosten im Ausland	100.000 EUR
Weitergehende Erstattung für ärztliche Behandlungskosten im Ausland	20.000 EUR
Zahnärztliche Behandlung in Notfällen	700 EUR
Transport- und Rückführungskosten	Eingeschlossen
Kinder, die nach einer Problemschwangerschaft geboren werden, Höchstbetrag pro Ereignis	75.000 EUR (100.000 EUR für die USA und Karibik)
Besuch eines nahen Angehörigen	100 EUR pro Tag, max. 10 Tage + Beförderung in der Economy-Class
Aufenthaltsverlängerung für einen nahen Angehörigen/eine Begleitperson	150 EUR pro Tag, max. 10 Tage
Bestattungskosten und Rückführung im Todesfall	bis 4.500 EUR
Betreuung für Kinder unter 15 Jahren	Eingeschlossen
Mitarbeiter als Vertretung	Eingeschlossen
Ersatzfahrer zur Rückführung des eigenen Fahrzeugs	100 EUR pro Tag, max. 5 Tage + Beförderung in der Economy-Class
Abschnitt J – Versäumte Veranstaltungen	
Höchstbetrag je Ereignis innerhalb eines 365-Tages-Zeitraums	300 EUR
Höchstbetrag pro Fahrschein/Flugticket	75 EUR

3. EINLEITUNG

Das vorliegende Dokument ist kein Versicherungsvertrag. Es handelt sich um die Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit einer Übersicht zu Wirksamwerden und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes. Sie erfahren ferner, wie Sie bei der Meldung eines Schadensfalls im Sinne des Versicherungsvertrags vorgehen, den BGL BNP Paribas bei der Versicherungsgesellschaft EUROP ASSISTANCE IRISH BRANCH für Inhaber der VISA Business-Card von BGL BNP Paribas abgeschlossen hat.

BGL BNP PARIBAS S.A. – 50 avenue J.F. Kennedy, L-2951 Luxemburg, eingetragen im Handelsregister RCS Luxemburg, B 6481 – USt-Id LU 10875081, ist der einzige Versicherungsnehmer des Versicherungsvertrags und hat eigene Rechte gegenüber dem Versicherer im Sinne dieses Vertrags.

Nur wenn Sie sich genau an die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Auflagen und Bedingungen halten, haben Sie Anspruch auf Leistungen gemäß Versicherungsschutz.

ENTSCHÄDIGUNGSBERECHTIGUNG

Ein Leistungsanspruch in den hier aufgeführten Fällen besteht nur für Inhaber einer bei Eintritt des Versicherungsfalles gültigen VISA Business-Card von BGL BNP Paribas, soweit dieser entschädigungswürdig ist.

VERSICHERER

Für die im Sinne dieser Police verauslagten Leistungen besteht Versicherungsschutz bei Europ Assistance, einer Aktiengesellschaft nach frz. Versicherungsrecht mit 35.402.786 EUR Grundkapital, eingetragen unter der Nummer 451 366 405 im Handelsregister RCS Nanterre und mit Firmensitz an 1, promenade de la Bonnette, F-92230 Gennevilliers, die im Namen ihrer irischen Niederlassung mit dem Handelsnamen EUROP ASSISTANCE IRISH BRANCH und Hauptsitz im 4. OG, 4-8 Eden Quay, Dublin 1, D01 N5W8, Irland, eingetragen in Irland unter der Zertifikat-Nr. 907089, auftritt,

Im Folgenden mit „Europ Assistance“, „Versicherer“ bzw. „wir“, „unser“, „unsere“ bezeichnet.

Der Versicherungsvertrag wird über die SPB abgeschlossen, eine vereinfachte Aktiengesellschaft für Versicherungsvermittlung mit 1.000.000 EUR Grundkapital und Firmensitz in 71 Quai Colbert, F-76600 Le Havre, eingetragen im Handelsregister RCS Le Havre unter der Nr. 305 109 779 und im frz. einheitlichen Register für Versicherungs-, Bank- und Finanzvermittler ORIAS (www.orias.fr) unter der Nr. 07 002 642, die der Kontrolle durch die frz. Banken- und Finanzaufsicht („Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution“), 61 rue Taitbout, F-75436 Paris Cedex 09 unterliegt.

Europ Assistance beauftragt SPB mit der Bearbeitung der Versicherungsfälle.

4. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Soweit nicht anders angegeben, hat jeder Ausdruck bzw. Begriff, der mit einer besonderen Bedeutung verwendet wird, in den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durchgängig dieselbe Bedeutung und wird dann groß geschrieben.

UNFÄLLE MIT PERSONENSCHADEN

- Genau benennbare Verletzung durch eine plötzliche und unerwartete Fremdeinwirkung. Verletzungen als Folge einer unvermeidbaren Einwirkung von Elementarereignissen sind als Personenschaden anzusehen.

TERRORANSCHLAG

- Anschlag aus politischen, religiösen, ideologischen oder sonstigen Beweggründen, um eine Regierung zu beeinflussen oder die Gesellschaft bzw. Teile der Gesellschaft einzuschüchtern; dazu werden - ohne hierauf beschränkt zu sein - Kraft oder Gewalt und/oder Drohungen durch eine Person bzw. einen Personenkreis eingesetzt, unabhängig davon, ob sie/er alleine oder im Auftrag einer Organisation oder einer Regierung handelt.

PERSONENSCHADEN

- Krankheit, Erkrankung oder körperliche bzw. seelische Verletzung, die bei Ihnen oder einem nahen Angehörigen - laut Feststellung eines zugelassenen Arztes - eingetreten ist.

SCHWERER PERSONENSCHADEN

- Plötzlicher und unerwarteter körperlicher Schaden oder Erkrankung auf einer Reise, für den/die Sie laut Befund eines zugelassenen Arztes sofort medizinisch behandelt oder versorgt werden müssen.

VERSICHERTER ODER KARTENINHABER ODER SIE/IHR/IHRE

- Inhaber einer VISA Business-Card von BGL BNP Paribas, die bei Eintreten des Schadensfalls gültig sein muss, mit Wohnsitz in Europa.

VERSICHERER ODER EUROP ASSISTANCE, WIR/UNSER/UNSERE

Der Versicherer ist Europ Assistance, eine Aktiengesellschaft nach frz. Versicherungsrecht mit 35.402.786 EUR Grundkapital, eingetragen im Handelsregister RCS Nanterre unter der Nummer 451 366 405 und mit Firmensitz an 1, promenade de la Bonnette, F-92230 Gennevilliers, die im Namen ihrer irischen Niederlassung mit dem Handelsnamen EUROP ASSISTANCE IRISH BRANCH und Hauptsitz 4th Floor, 4-8 Eden Quay, Dublin 1, D01 N5W8, Irland, eingetragen in Irland unter der Zertifikat-Nr. 907089, auftritt.

ZUGELASSENER ARZT

- Ordnungsgemäß für die Berufsausübung zugelassene Fachperson mit einem gesetzlich anerkannten Abschluss in Medizin oder Chirurgie (im Land, in der die Behandlung erfolgt), die mit dieser Behandlung im Geltungsbereich ihrer Zulassung und Ausbildung tätig wird und mit Ihnen weder verwandt noch verschwägert ist.

REISEGEPÄCK

- Gepäck, Kleidung, persönliche Sachen und sonstige Gegenstände aus Ihrem Besitz, die Sie auf Reisen tragen, benutzen oder mitführen oder während der Reise gekauft haben.

GÜLTIGE KARTE (MIT VERSICHERUNGSSCHUTZ)

- VISA Business-Card von BGL BNP Paribas für Geschäftskunden, muss bei Eintreten des Schadensfalls gültig sein

WOHNSITZ

- Ihr gewöhnlicher Hauptwohnsitz im Wohnsitzland.

VORERKRANKUNG

- frühere oder noch andauernde körperliche Schäden, die in den 12 Monaten vor Wirksamwerden des Versicherungsschutzes im Sinne dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen und/oder vor jeder Reise

- zum Auftreten von Symptomen geführt haben, oder für die

- eine Behandlung oder Verschreibung in beliebiger Form,

- eine Beurteilung durch eine Gesundheitsfachkraft oder

- eine Untersuchung bzw. ein Gesundheitscheck/eine Nachsorgemaßnahme angefordert wurde bzw. vorliegt.

Entschädigungsanträge für oder im Zusammenhang mit Vorerkrankungen werden grundsätzlich nicht erstattet, soweit nicht eine unerwartete Verschlimmerung des besagten Zustands eingetreten ist.

AUSLAND

- Mit dem Begriff ‚Ausland‘ sind alle Länder weltweit mit Ausnahme des eigenen Wohnsitzlandes gemeint.

EUROPA

Fürstentum Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (Mutterland und Überseegebiete), Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Fürstentum Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Zypern.

STREIK ODER ARBEITSKAMPF

- Arbeitskämpfe jeder Form, mit denen die Warenproduktion oder die Erbringung von Dienstleistungen verhindert, eingeschränkt oder behindert werden soll.

SCHWANGERSCHAFTSKOMPLIKATIONEN

- Folgende unvorhergesehene Schwangerschaftskomplikationen laut Feststellung durch einen zugelassenen Arzt, die nach Reiseantritt (und/oder zwischen dem Buchungs- und dem Abreisedatum nur bei einer Reiserücktrittsversicherung) zum ersten Mal auftreten: Toxemie, schwangerschaftsbedingter Bluthochdruck, Präeklampsie, Eileiterschwangerschaft, Blasenmole, Schwangerschaftserbrechen (Hyperemesis gravidarum), Blutungen in der Spätschwangerschaft, Plazentaablösung, Placenta praevia, Blutungen bei der Plazentausstößung, Plazentasperre, Fehlgeburt, Totgeburt, Notkaiserschnitt bei medizinischer Indikation/nach medizinisch erforderlichem Abbruch und alle gefährdeten Frühgeburten oder vorzeitige Wehen über 8 Wochen (bzw. 16 Wochen bei Mehrlingsschwangerschaft) vor dem geplanten Geburtstermin.

DAUERENDE ERWERBSUNFÄHIGKEIT

- Arbeitsunfähigkeit, die ab dem Zeitpunkt ihres Auftretens mindestens 12 Monate am Stück andauert hat und Sie laut Urteil eines qualifizierten unabhängigen Gutachters für den Rest Ihres Lebens daran hindert, einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nachzugehen oder eine solche zu betreiben.

REISEABBRUCH/REISE ABBRECHEN

- Wenn Sie Ihre Reise abrechnen und an Ihren Wohnort zurückkehren, nachdem wir Ihre Rückreise für ein versichertes Ereignis genehmigt haben

ARBEITSAUSSTATTUNG/ARBEITSGERÄTE

- IT-Geräte (einschl. Laptops, Hardware, Software, Peripheriegeräten und elektronischer Terminplaner), Kommunikationsgeräte (auch Handys). Hierzu gehören auch Lagerbestände und Warenproben sowie alle anderen beruflich/geschäftlich genutzten Geräte, die Sie für die Ausübung Ihrer Tätigkeit brauchen und nicht anderweitig versichert sind

SCHLECHTE WITTERUNGSBEDINGUNGEN

- Regen, Wind, Nebel, Donner oder Blitz, Hochwasser, Schnee, Schneeschmelze, Hagel, Orkan, Wirbelsturm, Tornado oder Tropensturm, die nicht durch ein geologisches Ereignis (etwa eine Aschewolke) oder eine Naturkatastrophe wie insbesondere Erdbeben, Vulkanausbrüche oder Tsunamis ausgelöst werden bzw. darin ihre Ursache haben

ÖFFENTLICHES VERKEHRSMITTEL

- Verkehrsmittel für den Luft-, Boden, Binnen- oder Seeschiffverkehrsverkehr, das mit einer Genehmigung für die Personenbeförderung betrieben wird und für das Sie einen Beförderungsschein haben.

WERTGEGENSTÄNDE

- Schmuck, Gold, Silber, Edelmetalle, Gegenstände aus Edel- oder Halbedelsteinen, Uhren, Pelze, Lederwaren, Fotoapparate, Videokameras, Audio-, Video- und Fotogeräte, Computer, Fernseher, Telekommunikationsgeräte (einschl. CDs, DVDs, Kassetten, Filmen, Patronen und Kopfhörern), Konsolen für Videospiele und dazugehörige Geräte, Teleskope, Ferngläser, tragbare DVD-Player, MP3- und MP4-Player sowie alle sonstigen Gegenstände (ohne Kleidungsstücke) mit einem Wert über 500 EUR.

NAHE ANGEHÖRIGE

- Mutter, Vater, Schwester, Bruder, Ehefrau, Ehemann, Lebenspartner, Verlobte(r) oder Lebensgefährtin (tatsächlich in Gemeinschaft an derselben Adresse zusammenlebende Paare), Tochter, Sohn (auch Adoptivkinder), Großvater, Großmutter, Enkel, Enkelin, Schwiegervater, Schwiegermutter, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwager, Schwägerin, Stiefbruder, Stiefschwester, Kinder in einer Pflegefamilie, gesetzlicher Vormund, unter Vormundschaft stehende Pflegekinder des Karteninhabers.

WOHNSITZLAND

- Land innerhalb Europas, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben

VERSICHERUNGSZEITRAUM

Der Versicherungsschutz wird auf jeder Reise, frühestens jedoch zum 15. Juni 2017 wirksam.

Sie sind für bis zu 90-tägige Reisen (ohne Unterbrechung) versichert. Der Versicherungsschutz ist auf insgesamt 180 Tage außerhalb des Wohnsitzlandes innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums beschränkt. Die Reisen müssen am Wohn- bzw. Arbeitsort beginnen und enden.

Bei Abschnitt A – Reiserücktrittskosten beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, an dem Sie die Reise bezahlen, und endet mit Antritt Ihrer Reise.

Bei allen anderen Teilabschnitten der Leistungsübersicht beginnt der Leistungsanspruch an dem Zeitpunkt, an dem Sie Ihre Wohnung oder Ihr Hotel oder Ihren Arbeitsort zum Antritt der Reise verlassen (je nachdem, von wo aus Sie zuletzt abfahren), und endet mit der Rückkehr in Ihre Wohnung, Ihr Hotel oder an Ihren Arbeitsort bei Reiseende (je nachdem, wo Sie zuerst eintreffen).

Verlängerung des Versicherungszeitraums

Der Versicherungsschutz verlängert sich automatisch bis zur Rückkehr an Ihren Wohn- oder Arbeitsort, wenn sie sich nach einem Schadensfall im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen unvermeidbar verzögert.

Der Versicherungsschutz endet, wenn Ihr Kartenkonto aufgelöst wird oder wenn die Schutzleistungen hier gekündigt werden oder auslaufen.

VERLUST VON GLIEDMASSEN

- Verlust durch Abtrennung vom Körper oder dauernd vollständige und nicht wiederherstellbare Funktionsfähigkeit eines Arms an oder über dem Handgelenk bzw. eines Beins an oder über dem Knöchel.

VERLUST DES SEHVERMÖGENS

- Unwiederbringlicher Verlust des gesamten Sehvermögens auf einem oder auf beiden Augen; er gilt als tatsächlich eingetreten, wenn die verbleibende Sehstärke nach Korrektur bei 3/60 oder weniger auf der Snellen-Testskala liegt (d. h., Sie können in 90 cm Abstand oder weniger noch das erkennen, was Sie in 18 m Abstand sehen müssten).

UNBEAUFSICHTIGT

- Wenn Sie Ihr Eigentum oder Fahrzeug nicht direkt beaufsichtigen können und nicht in der Lage sind, Manipulationen an Ihrem Eigentum oder Fahrzeug zu verhindern.

VERSICHERUNGSNEHMER

- BGL BNP Paribas, 50 avenue J.F. Kennedy, L-2951 Luxemburg

SPB

Als angemeldetes Mitglied von ORIAS unter der Nummer 07 002 642 (www.orias.fr) vermittelt SPB im Auftrag des Versicherers Abschlüsse im Rahmen der Vertragsbetreuung hier. SPB ist Ihr bevorzugter Ansprechpartner für Auskünfte zu Ihrem Versicherungsvertrag oder zu damit verbundenen Ereignissen.

LEISTUNGSÜBERSICHT

- In dieser Übersicht auf Seite 1 und 2 sind die Entschädigungsleistungen im Einzelnen zusammengestellt.

WIEDERBESCHAFFUNGSWERT

Wert eines Gepäckstücks oder Wertgegenstands, der sich danach bemisst, wie viel Zeit zwischen dem Kaufdatum und dem Eintritt des Schadensfalls vergangen ist:

- weniger oder gleich 1 Jahr: 100 % des Anschaffungspreises
- zwischen 1 bis 2 Jahren: 75 % des Anschaffungspreises
- zwischen 2 bis 3 Jahren: 65 % des Anschaffungspreises mit 10 % Abschlag für jedes weitere Jahr bei Gegenständen, die über 3 Jahre alt sind

REISE/FAHRT

- Ihre berufsbedingte oder geschäftlich veranlasste Reise oder Fahrt weltweit während des Versicherungszeitraums. Nicht versichert sind Reisen nur mit Hinfahrt/Hinflug bzw. ohne Rückreise/Rückflug, soweit die Beförderungsscheine zum Zielort bzw. aus dem Ausland nicht noch vor Antritt der Reise gekauft werden.

Der Versicherungsschutz für Leistungen aus Abschnitt F – Mietfahrzeug – CDW (Teilkaskoversicherung), Abschnitt H – Assistance für Reisende und Abschnitt I – Medizinische Versorgung, Behandlungskosten und sonstige Ausgaben im Ausland ist im Wohnsitzland ausgeschlossen (vgl. Länderübersicht zu den Geltungsgebieten).

ABNUTZUNG DURCH ALTERUNG

Wertminderung eines Gegenstands durch die Zeit, den Gebrauch oder dessen Erhaltungszustand bei Eintritt des Schadensfalls.

5. ANFORDERUNG VON ASSISTANCE

**RUFEN SIE EUROP ASSISTANCE UNTER FOLGENDER NUMMER AN:
(+352) 27 86 24 87.**

Bei einer schweren Erkrankung oder einem Unfall mit nachfolgendem Krankenhausaufenthalt oder bevor Maßnahmen für einen Rücktransport getroffen werden oder bei Umständen, die zum Abbruch der Reise und zur Rückkehr an Ihren Wohnort führen, müssen Sie sich an Europ Assistance wenden, wenn Sie Assistance brauchen oder Kosten für ärztliche Pflege/Behandlung über 500 EUR je Schadensfall aufbringen müssen (alle Kosten, die bei einem leichteren Personenschaden anfallen, müssen Sie zunächst selbst übernehmen. Sie werden Ihnen dann auf Antrag erstattet). Dieser Service ist an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr erreichbar und berät Sie und hilft Ihnen bei der Organisation Ihres Krankenhausaufenthalts, Ihres Rücktransports und bei der Übernahme der Behandlungskosten. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, uns anzurufen, weil Ihr Gesundheitszustand dringend eine sofortige Behandlung erfordert, so müssen Sie Europ Assistance so schnell wie möglich kontaktieren. Eine Versorgung in privaten Einrichtungen ist nicht erstattungsfähig, soweit diese nicht ausdrücklich von Europ Assistance genehmigt wurde.

MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Egal, ob Sie bei einem Unfall verletzt oder krank werden, Europ Assistance verfügt über das medizinische Know-how und kann Sie flächendeckend an Anlaufstellen und Partnerdienste verweisen, die Ihnen effektiv helfen. Europ Assistance organisiert den Rücktransport zu Ihrem Wohnort, wenn dies medizinisch erforderlich ist oder wenn Sie von der schweren Krankheit oder vom Tod eines nahen Angehörigen an Ihrem Wohnort erfahren.

Kostenübernahme für ärztliche Behandlungskosten im Ausland

Wenn Sie außerhalb Ihres Wohnsitzlandes in eine Krankenhauseinrichtung eingeliefert werden, wird Europ Assistance alles Notwendige in die Wege leiten, um die hier versicherten Behandlungskosten direkt an den Krankenhausbetrieb zu entrichten. Um in den Genuss dieser Leistung zu kommen, muss jedoch Europ Assistance schnellstmöglich verständigt werden.

Einfache Konsultationen müssen Sie der Klinik oder dem Krankenhaus zunächst selbst bezahlen und dann bei Rückkehr in Ihr Wohnsitzland die Erstattung dafür bei uns beantragen. Achten Sie besonders darauf, welche Zusatzbehandlungen und Mehrkosten Sie u.U. genehmigen lassen müssen. Bei Unklarheiten über einzelne Behandlungsschritte und Mehrkosten, die man Ihnen in Rechnung stellen möchte, wenden Sie sich an Europ Assistance und lassen sich beraten.

6. ABKOMMEN AUF GEGENSEITIGKEIT FÜR MEDIZINISCHE SACHLEISTUNGEN

EUROPÄISCHE UNION, EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM UND SCHWEIZ

Vor Reisen in ein Land der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und in die Schweiz empfiehlt es sich, eine Europäische Krankenversicherungskarte zu beantragen. Mit dieser Karte können Sie bestimmte medizinische Sachleistungen in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz kostenfrei oder kostengünstiger in Anspruch nehmen.

7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zusätzlich zu den BESONDEREN BEDINGUNGEN aus Abschnitt A bis J unten müssen folgende Auflagen erfüllt sein, wenn Sie den vollständigen Schutz gemäß den Bestimmungen in der Leistungsübersicht in Anspruch nehmen möchten. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, können wir uns veranlasst sehen, Ihren Entschädigungsantrag abzulehnen oder die an Sie auszuzahlende Entschädigungsleistung zu kürzen.

1. Sie sind für bis zu 90-tägige Reisen (ohne Unterbrechung) versichert. Der Versicherungsschutz ist auf insgesamt 180 Tage außerhalb des Wohnsitzlandes innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums beschränkt. Die Reisen müssen am Wohn- bzw. Arbeitsort beginnen und enden. Nicht versichert sind Reisen nur mit Hinfahrt/Hinflug bzw. ohne Rückreise/Rückflug, soweit die Beförderungsscheine zum Zielort bzw. aus dem Ausland nicht noch vor Antritt der Reise gekauft werden. Liegen keine Beförderungstitel vor, so müssen Sie den Nachweis erbringen, dass die ganze Reise innerhalb des Versicherungszeitraums stattfindet.

2. In den Genuss folgender Vergünstigungen kommen Sie nur, wenn mindestens 30 % des vollen Reisepreises mit der gültigen Karte gezahlt wurden: - ABSCHNITT A – Kosten für Reiserücktritt oder Reiseabbruch - ABSCHNITT B – Versäumter Reiseantritt/versäumte Anschlussverbindung - ABSCHNITT C – Verspäteter Reiseantritt - ABSCHNITT D – Arbeitsgeräte, verspätete Gepäckzustellung und Reisedokumente - ABSCHNITT E – Unfälle im Ausland - ABSCHNITT F – Mietfahrzeug – CDW (Collision Damage Waiver) oder Teilkaskoversicherung - ABSCHNITT J – Versäumte Veranstaltungen
 3. Sie müssen sich mit der gebotenen Vorsicht und größtmöglicher Sorgfalt gegen Unfälle, Krankheiten und Verletzungen schützen; dazu gehören auch Vorkehrungen, damit keine Gegenstände aus Ihrem Besitz verloren gehen, gestohlen oder beschädigt werden. Sie müssen so handeln, als wären Sie nicht versichert, Ihre Verluste durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich vermeiden und zumutbare Vorkehrungen ergreifen, um weitere Schäden zu verhindern und verloren gegangene Gegenstände wiederzuerlangen.
 4. Für den Fall, dass Sie bestimmte Umstände zum Abbruch der Reise und zur Rückreise nach Hause bewegen sollten, müssen Sie sich bei Europ Assistance melden. Dieser Service ist an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr erreichbar, berät Sie und hilft Ihnen bei der Heimreise. Europ Assistance organisiert den Rücktransport zu Ihrem Wohnsitz, wenn Sie von der schweren Krankheit, vom bevorstehenden Ableben oder vom Tod eines nahen Angehörigen in Ihrem Wohnsitzland erfahren.
 5. Bei schweren Personenschäden oder Krankenhausaufenthalten müssen Sie uns schnellstmöglich benachrichtigen (alle bei leichteren Personenschäden anfallenden Kosten müssen Sie zunächst selbst übernehmen und ihre Erstattung dann bei Ihrer Rückkehr beantragen).
 6. Wir bitten Sie, uns Schadensereignisse oder Verluste, die abweichend von einem Entschädigungsantrag gemäß Punkt 5. oben zu einem Entschädigungsanspruch führen, innerhalb von 28 Tagen nach Entdeckung zu melden und Ihr Antragsformular auf Entschädigung ausgefüllt zusammen mit allen ergänzenden Angaben an uns zurückzusenden.
 7. Sie müssen jeden Vorfall bei der örtlichen Polizei in dem Land melden, wo er stattgefunden hat, und eine Straf- oder Diebstahlsanzeige mit entsprechendem Aktenzeichen aufnehmen lassen.
 8. Auf verlorene oder gestohlene Gegenstände dürfen Sie nicht verzichten, solange wir sie nicht übernommen oder für unbrauchbar erklärt haben, denn es ist möglich, dass wir sie in Augenschein nehmen müssen.
 9. Sie oder Ihre gesetzlichen Vertreter müssen – soweit nachweislich erforderlich – alle Informationen, Nachweise, ärztlichen Bescheinigungen, Original-Rechnungen, Quittungen, Leistungsberichte auf eigene Kosten vorlegen; dazu gehören auch Angaben zu anderen Versicherungspolice, mit denen der Verlust evtl. versichert ist. Wir können eine Entschädigung für Kosten ablehnen, für die Sie keine Quittungen oder Rechnungen vorlegen können. Bitte bewahren Sie Kopien von allen Unterlagen auf, die Sie uns zuschicken.
 10. Ohne unsere Erlaubnis dürfen Sie keine Maßnahmen in Bezug auf einen Entschädigungsantrag billigen, ablehnen, begleichen, abweisen, aushandeln oder treffen.
 11. Ferner müssen Sie uns umgehend Ladungen oder Einbestellungen, Schreiben zur Beantragung der Entschädigung oder sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit diesem Entschädigungsantrag schicken.
 12. Wenn Sie einen Entschädigungsantrag stellen, müssen Sie – auf unseren Wunsch hin – einer Untersuchung durch einen zugelassenen Arzt unserer Wahl und auf unsere Kosten zustimmen. Im Todesfall können wir uns ebenfalls veranlasst sehen, post mortem eine Untersuchung auf unsere Kosten durchführen zu lassen.
 13. Für den Fall, dass wir die Überführung übernehmen oder Ihrem Entschädigungsantrag stattgeben und Ihnen somit ein oder mehrere ungenutzte Beförderungsscheine verbleiben, müssen Sie uns diese Tickets oder Fahrscheine aushändigen. Andernfalls wird der entsprechende Ticket- oder Fahrpreis von den Beträgen abgezogen, die wir Ihnen auszahlen.
- Soweit wir dies wünschen, sind wir berechtigt, in Ihrem Namen, aber auf unsere Rechnung
- a. noch offene oder abgeschlossene Entschädigungsanträge wieder aufzunehmen,
 - b. in Ihrem Namen Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten, um zu unserem eigenen Nutzen eine Entschädigung von einem Dritten zu erhalten oder bereits geflossene Zahlungen von einem Dritten zurückzuholen,
 - c. alle Maßnahmen zu ergreifen, um verloren gegangene oder verloren geglaubte Gegenstände zurückzuerlangen.
14. Sollten Sie oder eine umfassend vertretungsberechtigte Person versuchen, sich durch Täuschung oder auf sonstigem ungesetzlichem Wege Geld, Informationen oder andere Gegenstände zu verschaffen oder auch durch falsche oder bewusst lückenhafte Angaben den Sachverhalt verzerrend oder unrichtig darstellen, sind die vorliegenden Leistungszusagen unwirksam und ungültig. Dies können wir auch den Polizeibehörden melden, und Sie müssen uns alle im Sinne der Leistungsübersicht bereits geflossenen Zahlungen wieder zurückzahlen.
 15. Wenn Sie von uns Leistungen oder eine Entschädigung für einen nicht versicherten Leistungsfall erhalten, müssen Sie uns die Zahlung bzw. Entschädigungsleistung im Monat nach unserer Rückzahlungsaufforderung erstatten.
 16. Wir sind bemüht, für jeden Einzelfall eine vollständige Leistungspalette zu bieten, wie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen angegeben. In abgelegenen geografischen Gebieten oder unter unvorhersehbar ungünstigen Bedingungen in einem lokalen Umfeld sind Leistungen im normalen Service-Umfang u.U. nicht möglich.
 17. Immer wenn es uns möglich ist, Rechtsmittel für Entschädigungsleistungen oder Zahlungen, die wir im Sinne der Leistungszusagen gemäß den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen geleistet oder ausgelegt haben, geltend zu machen, sind Sie verpflichtet, uns bei den von uns eingeleiteten Klageformalitäten behilflich zu sein. Wir übernehmen alle in Verbindung mit diesem Vorgehen anfallenden Ausgaben. Sie sichern zu, nichts zu unternehmen, was diesem Vorgehen gegen andere Versicherungen abträglich sein könnte. Sie müssen uns laufend informieren, wenn Sie Ihrerseits Schritte im Hinblick auf eine Entschädigung in einem Versicherungsfall einleiten, für den Sie bereits von uns entschädigt wurden oder Leistungen erhalten haben. Für den Fall, dass Ihnen hierfür eine Entschädigungsleistung zugesprochen wird, müssen Sie uns aus den erhaltenen Zahlungen die Beträge erstatten, die wir für diesen Leistungsfall herausgelegt haben.

18. Auch wenn Sie mehrere Karten von BGL BNP Paribas besitzen, besteht nur ein einmaliger Entschädigungsanspruch auf der Grundlage der maximalen Entschädigungshöhe; Entschädigungsleistungen sind nicht kumulierbar.

8. ALLGEMEINE AUSSCHLUSSKRITERIEN

Die vorliegenden Ausschlüsse gelten für alle laut Leistungsübersicht vorgesehenen Leistungsfälle zusätzlich zu den Punkten, die jeweils unter „BESONDERE AUSSCHLUSSFÄLLE“ in Abschnitt A bis J im Folgenden aufgeführt sind.

Wir leisten keine Entschädigungszahlungen für Schadensfälle als direkte oder indirekte Folge von:

1. Krieg, Besetzung, Feindhandlungen durch Ausländer, Feind- oder Kriegshandlungen (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Terroranschläge, Revolution, Aufstand, Unruhen gegen die öffentliche Ordnung, wenn diese die Ausmaße eines Aufstands annehmen, Militärputsch oder Machtübernahme. Nicht unter diesen Ausschlussfall fallen jedoch Kosten, die im Sinne von Abschnitt I – Medizinische Versorgung, Behandlungskosten und sonstige Aufwendungen im Ausland und von Abschnitt E – Unfälle im Ausland, soweit diese nicht auf einen Atom-, Chemie- oder Biologiewaffenangriff zurückzuführen sind oder die Unruhen bereits bevor Reiseantritt bestanden.
2. Ionisierender Strahlung oder radioaktiver Verstrahlung durch Kernbrennstoffe oder atomare Abfälle, die bei der Verbrennung nuklearer Brennstoffe oder durch Radioaktivität, Toxizität, Explosion oder sonstige Gefahrenauslöser nuklearen Ursprungs entstehen.
3. Verlust, Zerstörung und Beschädigung direkt durch die Druckwelle eines Flugzeugs oder sonstigen Fluggeräten, die mit Schall- oder Überschallgeschwindigkeit fliegen.
4. Ihrer Teilnahme an einer manuellen oder sportlichen Betätigung mit folgenden Ausnahmen: Arbeit in einer Bar, einem Restaurant oder einer Berghütte als Bedienung, Reinigungskraft, Au-pair-Kraft oder Babysitter, sowie leichte, nicht durchgehende manuelle Tätigkeiten am Boden, einschl. Arbeiten im Einzelhandel und beim Obstpflücken (soweit keine Schneidwerkzeuge, Elektrowerkzeuge und -geräte eingesetzt werden).
5. Lufttransport, außer als zahlender Fluggast auf einem für den Personentransport zugelassenen Luftfahrzeug, Nutzung von Zwei- oder Dreirädern, außer wenn Sie eine in Ihrem Wohnsitzland ausgestellte Fahrerlaubnis für die Benutzung derartiger Fahrzeuge besitzen und Sie selbst und mitfahrende Personen alle einen Helm tragen, Ausübung eines Schauspielberufs.
6. Allen Schadensereignissen im Zusammenhang mit sportlicher Betätigung an Bord eines motorbetriebenen Geräts an Land, zu Wasser oder in der Luft oder wenn Sie von einem solchen Gerät gezogen werden oder abspringen; Sportarten in Verbindung mit Sprüngen oder Absprüngen von einem festen oder beweglichen Punkt aus mit oder ohne Ausrüstung, Canyoning, Höhlentouren, Höhlentauchen, Tontaubenschießen, Klippenspringen mit Eintauchen, Kampfsportarten, Hochseefischerei, Drachenfliegen (außer als Fahrgast, der die Gebühr für eine Passagier-Luftfahrzeug-Lizenz bezahlt hat), Pferdesport, Ballonfliegen, Jagd, Jagd zu Pferde, allen Klettersportarten, bei denen Eispickel, Seile, Sicherungsgurte, Bergsteiger- oder Normalkarabiner zum Einsatz kommen, Massenveranstaltungen, Bergsteigen, Tauchen in über 30 m Wassertiefe, Wracktauchen, Safari-Touren (bei denen Sie oder Mitreisende mit Gewehren bewaffnet sind), Waffeneinsatz, auch von Gewehren, Segeln oder Bootssport über 20 Seemeilen von der nächstgelegenen Küste, Rafting, Kanufahren auf reißenden Gewässern oder offener See, Skispringen, Bobfahren, Hochleistungsski und Tiefschneetouren ohne Führer, allen Mannschafts- oder Wettkampf-Sportarten in gewerbsmäßiger Ausübung oder im Rahmen eines Wettkampfs (auch Training) oder von Schiedsrichtern überwachte Sportarten, Rennsport (außer Laufsport zu Fuß), Geschwindigkeits-, Leistungs- und Ausdauersportarten.
7. Allen Entschädigungsanträgen für Selbstmord oder Selbstmordversuche, für Verletzungen, die Sie sich gezielt selbst zugefügt haben, Einnahme von Medikamenten, die nicht von einem zugelassenen Arzt verschrieben wurden, Drogensucht, Missbrauch von Lösungsmitteln, Drogen oder Alkohol oder Verhalten unter Drogen-, Lösungsmittel- oder Alkoholeinfluss.
8. Unnötiger Selbstgefährdung (außer zur Rettung von Menschenleben).
9. Allen Entschädigungsanträgen für Ihre Beteiligung an einer Schlägerei, es sei denn in Notwehr.
10. Reisen, die Sie entgegen allen Gesundheitsvorschriften des Beförderungsunternehmens, von dessen Vertretern oder sonstigen öffentlichen Verkehrsbetreibern unternehmen.
11. Rechtswidrigen Machenschaften Ihrerseits oder strafrechtlichen Verfahren, die gegen Sie eingeleitet werden.
12. Schadensereignissen, bei denen Sie im Sinne eines anderen Versicherungsvertrags leistungsberechtigt sind, auch bei möglichen Zahlungen, die Sie von Dritten erhalten, soweit es sich nicht um Mehrleistungen über die von diesen anderen Versicherungen oder Dritten praktizierte Kostenübernahme hinaus handelt, wenn die Leistungen nach den vorliegenden Bedingungen nicht abgeschlossen worden wären.
13. Allen sonstigen Verlusten, Schäden oder zusätzlichen Aufwendungen als Folge des Schadensfalls, für den Sie einen Entschädigungsantrag stellen. Unter solche Verluste, Schäden oder zusätzliche Aufwendungen fallen beispielsweise die Kosten für die Ausstellung eines Entschädigungsantrags, Verdienstausschlag, Verlust oder Folgekosten durch den Abbruch Ihrer Tätigkeit, Ausfall, Zwangsvollstreckung oder auch Nutzungs- bzw. Annehmlichkeitseinbußen.
14. Einsätze als Mitglied von Streitkräften.
15. Reisen in ein Land oder ein Gebiet, für das das Außenministerium Ihres Wohnsitzlandes oder die WHO eine formelle Reisewarnung ausgesprochen hat,
16. Aufwendungen, die Sie beglichen hätten oder zu deren Begleichung Sie verpflichtet gewesen wären, wenn das entschädigungsberechtigte Schadensereignis nicht eingetreten wäre,
17. Telefon- oder Faxkosten, Verpflegungsaufwand (mit Ausnahme der Leistungen in Abschnitt B – Versäumter Reiseantritt/versäumte Anschlussverbindung und Abschnitt C – Verzögerter Reiseantritt), Ausgaben für Taxi (mit Ausnahme der Taxigebühren für die Erstanfahrt zu einem Krankenhaus im Ausland aufgrund Ihres schweren Körperschadens), für Zeitungen, Wäscherei und Dolmetscher.
18. Ein gesundheitliches Problem, für das Sie nicht die empfohlene Behandlung machen oder das verschriebene Heilmittel nehmen, wie von einem zugelassenen Arzt angegeben.
19. Ein Versicherungsschutz für Leistungen aus Abschnitt F – Mietfahrzeug – CDW (Teilkaskoversicherung), Abschnitt H – Hilfe für Reisende in Notfällen und Abschnitt I – Medizinische Versorgung, Behandlungskosten und sonstige Ausgaben im Ausland ist im Wohnsitzland ausgeschlossen.

9. ABSCHNITT A – KOSTEN BEI REISERÜCKTRITT ODER REISEABBRUCH

VOR ABRUCH IHRER REISE MÜSSEN SIE GRUNDSÄTZLICH EUROP ASSISTANCE UNTER DER NUMMER (+352) 27 86 24 87 BENACHRICHTIGEN.

Einen Leistungsanspruch in diesem Sinne haben Sie nur, wenn Sie mindestens 30 % des Reisepreises (Beförderungsentgelt und/oder Unterbringung o.ä.) mit Ihrer gültigen Karte begleichen.

WOFÜR BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ

REISERÜCKTRITT

Erstattet werden bis zu dem in der Leistungsübersicht angegebenen Höchstbetrag pro Reise nicht in Anspruch genommene und nicht erstattungsfähige Leistungen sowie sonstige im Voraus gezahlte oder fällige Kosten sowie zu Ihren Lasten gehende Nebenkosten bei Reiserücktritt oder Änderungen, die nach Eintreten eines der folgenden Ereignisse insofern notwendig oder unvermeidbar werden, als diese ohne Ihr Verschulden eintreten und Ihnen bei Buchung der Reise nicht bekannt waren:

1. Schwerer Personenschaden, Problemschwangerschaft oder unerwarteter Tod eines nahen Angehörigen.
2. Betriebsbedingte Kündigung (bei der laut geltendem Recht Anspruch auf Beihilfe besteht und soweit sie Ihnen bei Buchung der Reise nicht bekannt war).
3. Schwere Schäden durch Feuer, Explosion, Sturm, Hochwasser, Bodenabsenkung, mutwillige Zerstörung oder Einbruch an Ihrem Haupt- oder Zweitwohnsitz (oder in Ihren Geschäftsräumen), so dass Sie zur Rückreise oder zum Nicht-Antritt der Reise gezwungen sind. Entsprechende Schäden müssen erstmals innerhalb von 30 Tagen vor dem geplanten Abflug-/Abfahrtdatum eingetreten sein, und Ihre Anwesenheit wird von der Polizei verlangt.

REISEABBRUCH

Erstattet werden bis zu dem in der Leistungsübersicht angegebenen Höchstbetrag:

- nicht in Anspruch genommene und nicht erstattungsfähige Transport- oder Unterbringungskosten
- Transportkosten samt sonstiger im Voraus fälligen Nebenkosten, die Sie bereits begleichen haben oder zu deren Begleichung Sie vertraglich verpflichtet sind
- die angefallenen zusätzlichen Reisekosten in zumutbarer Höhe

Wenn Sie Ihre Reise vorzeitig nach Eintreten eines der folgenden Ereignisse abrechnen müssen, sofern diese ohne Ihr Verschulden eintreten und Ihnen bei Buchung der Reise nicht bekannt waren:

1. Schwerer Personenschaden, Problemschwangerschaft, unerwartete Verschlimmerung einer Vorerkrankung, unvorhersehbarer Tod eines nahen Angehörigen oder Einlieferung in ein örtliches Krankenhaus.
2. Betriebsbedingte Kündigung (bei der laut geltendem Recht Anspruch auf Beihilfe besteht und soweit sie Ihnen bei Buchung der Reise nicht bekannt war).
3. Erhebliche Schäden durch Feuer, Explosion, Sturm, Hochwasser, Bodenabsenkung, mutwillige Zerstörung oder Diebstahl an Ihrem Haupt- oder Zweitwohnsitz (oder in Ihren Geschäftsräumen), so dass Sie zur Rückreise gezwungen sind.

BESONDERE VORAUSSETZUNGEN

1. Sie müssen sich ein ärztliches Attest des zugelassenen Arztes besorgen und die vorherige Zustimmung von Europ Assistance zur Bestätigung der erforderlichen Rückreise an Ihren Wohnort einholen, bevor Sie Ihre Reise abbrechen.
2. Sie müssen uns alle behördlichen Nachweise (Sterbeurkunde, Polizei- oder Feuerwehrbericht usw.) vorlegen und den ordnungsgemäß ausgefüllten ärztlichen Fragebogen über SPB an uns zurückschicken.
3. Bei Diebstahl, der zu schweren Schäden an Ihrem Haupt- oder Zweitwohnsitz geführt hat, müssen den Nachweis für die Anzeigenerstattung beschaffen.
4. Sie müssen einen Beleg Ihres Arbeitgebers für Ihre betriebsbedingte Kündigung besorgen und den Nachweis erbringen, dass Sie die in diesem Fall gewährten Beihilfen beziehen.
5. Sie müssen den Anmeldeschein für die versicherte Reise und die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseanbieters bei Rücktritt oder Abbruch der Reise an uns übermitteln sowie die genaue Kostenabrechnung für Ausgaben, die Sie mit der für Reiseabbruch versicherten Karte im Voraus beglichen haben.
6. Sie müssen die nicht benutzten Original-Beförderungstitel bei uns einreichen.
7. Sie müssen uns die Abrechnung über die vom Reiseanbieter einbehaltenen Stornogebühren oder den Nachweis vorlegen, warum eine Erstattung abgelehnt wurde.
8. Sie müssen uns ein amtliches Dokument vorlegen, aus dem der Verwandtschaftsgrad der Person hervorgeht, die den Reiserücktritt bzw. -abbruch veranlasst hat.
9. Wenn Sie verspätet stornieren oder die gebuchte Reise nicht bei Ihrem Reisebüro, Reiseveranstalter oder Hotel- bzw. Transportdienstleister stornieren, sobald Ihnen ein Ereignis, das zum Reiserücktritt berechtigt, bekannt wird, können wir Ihnen fällige Storno-/Rücktrittsgebühren nur dann erstatten, wenn Sie die Stornierung nicht versäumt oder fristgerecht storniert haben.
10. Bei Reiserestornierungen als Folge eines schweren Personenschadens müssen Sie ein ärztliches Attest des zugelassenen Arztes für die Behandlung des Verletzten/Kranken vorlegen, aus dem verbindlich hervorgeht, dass Sie deswegen nicht reisefähig waren.
11. Sie müssen uns benachrichtigen, damit wir Ihre Rückreise bei Reiseabbruch in die Wege leiten können.
12. Bei Entschädigungsanträgen infolge eines Reiseabbruchs berechnet sich die Entschädigungshöhe zeitanteilig genau ab dem Zeitpunkt, an dem Sie an Ihren Wohnort in Ihrem Wohnsitzland zurückgekehrt sind.

AUSSCHLÜSSE SPEZIELL FÜR ABSCHNITT A – KOSTEN BEI REISERÜCKTRITT ODER REISEABBRUCH

Neben den für alle Leistungen in Kapitel 8 geltenden Ausschlussfällen sind nicht versichert:

1. Schadensereignisse durch oder im Zusammenhang mit bereits bestehenden Erkrankungen, außer bei einer nicht vorhersehbaren Verschlimmerung der Erkrankung bei einem nahen Angehörigen, einer Begleitperson, die im Sinne der Police nicht versichert ist, oder jeder anderen Person, bei der Sie sich während der Reise vereinbarungsgemäß aufhalten, sofern Sie bereits vor Abschluss der Versicherung oder vor Buchung der Reise (der jeweils späteste Termin ist maßgeblich) davon erfahren haben, für den Fall, dass

- diese Personen vor Wirksamwerden der Police oder überhaupt vor Buchung einer Reise (der jeweils späteste Termin ist maßgeblich) den Befund für eine Krankheit im Endstadium erhalten haben oder
 - diese Personen bei Wirksamwerden der Police oder überhaupt vor der Buchung einer Reise (der jeweils späteste Termin ist maßgeblich) auf der Warteliste für eine Operation, Krankenhausbehandlung oder Untersuchung in Krankenhäusern oder Kliniken standen oder von der Notwendigkeit dieser Maßnahme Kenntnis hatten oder
 - sich diese Personen 90 Tage vor Wirksamwerden der Police oder überhaupt vor Buchung einer Reise (der jeweils späteste Termin ist maßgeblich) einer Operation, Krankenhausbehandlung oder Konsultation im Krankenhaus unterziehen mussten
2. Stornierung der Reise als Folge einer bereits bestehenden Krankheit und/oder Verletzung nach entsprechendem Befund und/oder Behandlung, die zu einem längeren Krankenhausaufenthalt, einer eintägigen Krankenhausbehandlung oder einer ambulanten Krankenhausbehandlung in den 12 Monaten vor dem Reiserücktritt geführt hat, soweit nicht eine Verschlimmerung der besagten Vorerkrankung gegeben ist.
 3. Entschädigungsanträge für oder im Zusammenhang mit eigenen Vorerkrankungen, soweit nicht eine unerwartete Verschlimmerung des besagten Zustands eingetreten ist.
 4. Flughafenengebühren, soweit sie erstattungsfähig sind.
 5. Alle Kosten, die angefallen sind, weil Sie Europ Assistance nicht sofort für die erforderlichen Vorkehrungen in Bezug auf die Reise benachrichtigt haben, zu einem Zeitpunkt, als Sie schon wussten, dass Sie Ihre Reise abrechnen mussten.
 6. Kosten/Gebühren, die Sie über Ihr Punktekonto bei Treueprogrammen, wie z. B. Avios, bei Bonus-Kartenprogrammen, Timeshare-Programmen, Holiday Property Bond oder sonstigen Urlaubspunkteprogrammen beglichen haben, und/oder alle damit verbundenen Weiterführungskosten.
 7. Alle Entschädigungsanträge wegen Schwangerschaft oder Geburt, sofern diese Entschädigungsanträge nicht von einem zugelassenen Arzt als notwendig bescheinigt werden, bei Schwangerschaften mit unerwarteten Komplikationen beginnend an dem Zeitpunkt, an dem die Leistungszusagen hier wirksam geworden sind, oder nach Buchung der Reise, wobei das Ereignis, das dem Reiseantritt am nächsten kommt, maßgeblich ist.
 8. Alle Kosten, die anfallen, solange Ihnen kein ärztliches Attest eines zugelassenen Arztes am Schadensort vorliegt, aus dem hervorgeht, warum eine vorzeitige Rückreise in Ihr Wohnsitzland für notwendig erachtet wird.
 9. Alle Entschädigungsanträge infolge von Reiseunfähigkeit, die auf das Fehlen, die Nichterteilung oder die Nichtvorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses bzw. eines vorgeschriebenen Visums zurückzuführen ist.
 10. Der Kauf von Eintrittskarte(n) zu einer Kultur-, Unterhaltungs- oder Sportveranstaltung, wenn er separat von der Reise beglichen wird.

10. ABSCHNITT B – VERSÄUMTER REISEANTRITT/ VERSÄUMTE ANSCHLUSSVERBINDUNG

Leistungen in diesem Sinne erhalten Sie nur, wenn Sie mindestens 30 % des Reisepreises (Beförderungsentgelt, Unterbringung usw.) mit Ihrer gültigen Karte begleichen.

WOFÜR BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ

Erstattet werden bis zu dem in der Leistungsübersicht angegebenen Höchstbetrag Aufwendungen für Verpflegung und Getränke, Unterbringung (nur Unterkunft) und bereits von Ihnen im Voraus gezahlte Transportkosten bis zu Ihren Endzielort im Ausland, sowie Anschlussflüge außerhalb Ihres Wohnsitzlandes bei verspätetem Eintreffen am Check-in für das internationale öffentliche Linienverkehrsmittel, in dem Sie den ersten Reiseabschnitt gebucht haben, sofern dies zurückzuführen ist auf:

1. den Ausfall eines anderen öffentlichen Linienverkehrsmittels oder
2. einen Unfall oder eine Panne an dem Fahrzeug, in dem Sie unterwegs waren

und der Betreiber Ihnen keine vergleichbare Reise innerhalb von 4 Std nach der planmäßigen Abfahrt-/Abflugzeit oder innerhalb von 4 Stunden nach der tatsächlichen Ankunftszeit eines Anschlussflugs anbietet.

BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Sie müssen so viel Zeit einplanen, wie für die Fahrt im öffentlichen Linienverkehrsmittel oder in jedem anderen Verkehrsmittel und das Aussteigen am Zielort notwendig ist.
2. Sie müssen sich einen schriftlichen Verspätungsnachweis des Verkehrsbetriebs mit entsprechender Begründung besorgen.
3. Sie müssen alle Quittungen und Rechnungen aufbewahren.
4. Sie müssen sich eine schriftliche Bescheinigung der Polizeidienststelle oder des Pannenhilfediensts über die Panne oder den Unfall besorgen, in die/den das Fahrzeug, in dem Sie saßen, verwickelt war.
5. Versicherungsschutz besteht nur im Land für abgehende internationale Flüge und Flüge ins Ausland.
6. Die Leistungen aus Abschnitt B – versäumter Reiseantritt/versäumte Anschlussverbindung und aus Abschnitt C – verspäteter Reiseantritt sind nicht kumulierbar.

AUSSCHLÜSSE SPEZIELL FÜR ABSCHNITT B – VERSÄUMTER REISEANTRITT / VERSÄUMTE ANSCHLUSSVERBINDUNG

Neben den für alle Leistungen in Kapitel 8 geltenden Ausschlussfällen sind nicht versichert:

1. Eine Panne oder ein Unfall mit dem Fahrzeug, in dem Sie unterwegs waren, sofern Sie nicht in der Lage sind, eine Bescheinigung der Polizeidienststelle oder des Pannenhilfediensts beizubringen.
2. Eine Panne am eigenen Fahrzeug, in dem Sie unterwegs waren, sofern es nicht ordnungsgemäß nach den Herstelleranweisungen gewartet wurde.
3. Der (befristete oder sonst wie begründete) Entzug der Betriebsgenehmigung für ein Flugzeug oder Schiff auf Empfehlung der Zivilluftfahrt-, Hafen- oder sonstiger vergleichbarer Behörden in einem beliebigen Land.
4. Die Zusatzkosten, wenn der öffentliche Linienverkehrsbetreiber eine zumutbare Alternative angeboten hat.
5. Der versäumte Abflug, wenn weniger als 2 Stunden zwischen den Anschlussflügen an einem internationalen Abflugpunkt liegen oder auch mehr als 2 Stunden, soweit laut Buchungssystem längere Übergangszeiten zwischen den Flügen vorgesehen sind.
6. Alle anfallenden Ausgaben, obwohl eine angemessene Alternative innerhalb von 4 Stunden nach der planmäßigen Abflugzeit oder innerhalb von 4 Stunden nach der tatsächlichen Ankunftszeit eines Anschlussflugs angeboten wurde.

11. ABSCHNITT C – VERSPÄTETER REISEANTRITT

Leistungen in diesem Sinne erhalten Sie nur, wenn Sie mindestens 30 % des Reisepreises (Beförderungsentgelt und/oder Unterbringung usw.) mit Ihrer gültigen Karte begleichen.

WOFÜR BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ

Wenn sich die Abfahrt/der Abflug des öffentlichen Linienverkehrsmittels, in dem Sie reisen sollten, aus folgenden Gründen verspätet:

1. Streik oder Arbeitskampf oder
2. schlechte Witterungsbedingungen oder
3. mechanische oder technische Störung des öffentlichen Linienverkehrsmittels, das Sie für die Fahrt/den Flug nutzen wollten

Erstattet werden bis zu dem in der Leistungsübersicht angegebenen Höchstbetrag zu Ihren Lasten verbleibende Aufwendungen für Mahlzeiten, Erfrischungsgetränke, Hin- und Rückfahrt zum Bahnhof/Flughafen und die erste Übernachtung in einem Hotel nach einer Verspätung von mindestens

- a. 4 Stunden gegenüber der planmäßigen Abflugzeit auf Linienflügen
- b. 6 Stunden bei Charterflügen und
- c. 2 Stunden bei Bahnreisen im Fernverkehr gegenüber der planmäßigen Abfahrtszeit gemäß Angabe auf der Fahrkarte.
- d. Dauert die Verspätung 24 Stunden oder länger, so übernehmen wir zu Ihren Lasten verbleibende Aufwendungen bis zu dem in der Leistungsübersicht angegebenen Mehrbetrag.

BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Sie müssen sich gemäß Fahrplan/Flugplan (Route), der Ihnen ggf. ausgehändigt wurde, registrieren lassen.
2. Sie müssen eine schriftliche Bescheinigung vom/von den Verkehrsbetreiber(n) (oder deren Vertretern) einholen, in der die Verspätung in Stunden und die Gründe dafür verzeichnet sind.
3. Sie müssen die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reisebüros, Reiseveranstalters oder Verkehrsbetreibers anerkennen.
4. Sie müssen alle Quittungen und Rechnungen aufbewahren.
5. Die Leistungen aus Abschnitt B – Versäumter Reiseantritt/versäumte Anschlussverbindung und aus Abschnitt C – Verspäteter Reiseantritt sind nicht kumulierbar.

AUSSCHLÜSSE SPEZIELL FÜR ABSCHNITT C – VERSPÄTETER REISEANTRITT

Neben den für alle Leistungen in Kapitel 8 geltenden Ausschlussfällen sind Sie nicht versichert:

1. Bei Streiks oder Arbeitskämpfen oder Verspätungen durch die Fluglotsen, die bereits bestanden oder bei Wirksamwerden der Leistungszusagen oder bei Buchung der Reise öffentlich bekannt gegeben wurden (es gilt jeweils das zuletzt eintretende Ereignis).
2. Bei vorübergehendem (oder sonst wie begründetem) Entzug der Betriebsgenehmigung für ein Flugzeug oder Schiff auf Empfehlung einer Zivilluftfahrt-, Hafen- oder einer sonstigen vergleichbaren Behörde in einem beliebigen Land.

3. Für Ausgaben und Aufwendungen, für die Sie der Verkehrsbetreiber oder Anbieter entschädigen muss, bereits entschädigt hat oder noch entschädigen wird.

4. Für alle anfallenden Ausgaben, obwohl eine zumutbare Alternative innerhalb von 4 Stunden nach der planmäßigen Abflugzeit bei Linienflügen, innerhalb von 6 Stunden bei Charterflügen und von 2 Stunden bei Fernreisen per Bahn nach der planmäßigen Abfahrt-/Abflugzeit angeboten wurde.

12. ABSCHNITT D – ARBEITSGERÄTE, VERSPÄTETE GEPÄCKZUSTELLUNG UND REISEDOKUMENTE

Leistungen in diesem Sinne erhalten Sie nur, wenn Sie mindestens 30 % des Reisepreises (Beförderungsentgelt, Unterbringung o.ä.) mit Ihrer gültigen Karte begleichen.

WOFÜR BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ

ARBEITSGERÄTE

Ersetzt werden ungewollter Verlust, Diebstahl oder Schäden an Ihren Arbeitsgeräten während einer Geschäftsreise bis zu dem in der Leistungsübersicht angegebenen Betrag. Der Zahlungsbetrag entspricht dem Wiederbeschaffungswert nach Abzug eines Abnutzungsabschlags (oder wenn die Reparatur des Geräts wirtschaftlich gerechtfertigt ist, zahlen wir nur die Reparaturkosten). Der Höchstbetrag, den wir grundsätzlich für Arbeitsgeräte zahlen, ist der Leistungsübersicht zu entnehmen.

VERSPÄTETE GEPÄCKZUSTELLUNG

Bei verspäteter Gepäckzustellung durch die Transportgesellschaft werden bei einem öffentlichen Verkehrsbetrieb aufgegebene Gepäckstücke bis zu dem in der Leistungsübersicht angegebenen Höchstbetrag insgesamt ersetzt. Dazu gehört auch der kurzfristige Nachkauf von Kleidung, Heilmitteln und Körperpflegeartikeln, wenn Ihr Gepäck auf der Hinreise im Transit vorübergehend nicht auffindbar ist und Ihnen nicht innerhalb von 4 Stunden nach der Ankunft zugestellt wird.

REISEDOKUMENTE

Bei Verlust oder Diebstahl Ihres Reisepasses oder Ihres Personalausweise bzw. Visums außerhalb Ihres Wohnsitzlandes werden Ihnen bis zu dem in der Leistungsübersicht angegebenen Betrag erforderliche Aufwendungen für Beförderung und Unterbringung in angemessener Höhe außerhalb Ihres Wohnsitzlandes erstattet, um Ersatzpapiere zu beschaffen. Die Kosten für das Ersatzdokument selbst werden dagegen nicht getragen.

BESONDERE VORAUSSETZUNGEN

1. Sie müssen sich vom Verkehrsbetrieb eine schriftliche Bescheinigung als Nachweis dafür besorgen, wie lange sich die Zustellung Ihres Reisegepäckes verspätet hat.
2. Die angegebenen Beträge entsprechen nur den tatsächlichen, über die vom Verkehrsbetrieb gezahlten Entschädigungen hinaus angefallenen Ausgaben.
3. In den Entschädigungsanträgen wird nur der Kauf von Kleidung und dringend benötigten Körperpflegeartikeln berücksichtigt, und dies auch nur dann, wenn diese Käufe innerhalb von 4 Tagen nach der tatsächlichen Ankunft am Zielort getätigt und vom Konto der gültigen Karte abgebucht werden. Können die am dringendsten benötigten Bedarfsartikel nicht mit der gültigen Karte begleichen werden, muss die ausführliche Kaufrechnung dazu aufbewahrt werden.

4. Für Käufe, die nach Zustellung Ihres Reisegepäcks erfolgen, ist keine Erstattung möglich.
5. Sie müssen alle Quittungen oder Rechnungen aufbewahren.
6. Die Leistungszusage „Verspätete Gepäckzustellung“ gilt nur für die Hinreise ab Wohnsitzland oder Arbeitsort.
7. Diebstähle oder Diebstahlversuche in Bezug auf Ihr Reisegepäck und/oder Ihre Arbeitsgeräte sind den örtlichen Polizeibehörden innerhalb von 24 Stunden und unter Ausstellung eines schriftlichen Protokolls zu melden.
8. Für auf der Reise beschädigte Gegenstände müssen Sie sich bei den örtlich zuständigen Behörden ein amtliches Dokument ausstellen lassen.
9. Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung Ihres Reisegepäcks und/oder Ihrer Arbeitsgeräte, solange sie sich in der Obhut eines Transportunternehmens oder einer Verkehrsgesellschaft befanden, müssen Sie diesen den Verlust, Diebstahl oder die Schäden im Einzelnen melden und sich eine amtliche Meldung bei den örtlich zuständigen Behörden besorgen. Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung Ihres Reisegepäcks und/oder Ihrer Arbeitsgeräte, solange sie sich in der Obhut der Fluggesellschaft befinden, müssen Sie
 - a. einen PIR („Property Irregularity Report“) bzw. eine „Verlustmeldung für Reisegepäck“ bei der Fluggesellschaft beantragen,
 - b. eine Verlustanzeige an die Fluggesellschaft schicken, in der Sie den Vorfall fristgerecht nach deren Beförderungsbedingungen melden (Kopie bitte aufbewahren),
 - c. die Tickets und die Gepäckanhänger aufbewahren und uns zukommen lassen, falls Sie eine Entschädigung im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beantragen sollten.
10. Sie müssen uns Original-Nachweise für verlorene, gestohlene oder beschädigte Gegenstände aus Ihrem Besitz oder aus dem Besitz des Unternehmens, in dem Sie angestellt sind, vorlegen, damit wir Ihnen bei der Zusammenstellung der Unterlagen für Ihren Entschädigungsantrag behilflich sein können.
11. Die Entschädigungshöhe berechnet sich nach dem Zeitwert des betreffenden Gegenstands zum Zeitpunkt des effektiven Verlusts, Diebstahls oder Schadens nach Abzug der Wertminderung für Abnutzung.
5. Verlust oder Beschädigungen wie Risse, Kratzer, Sprünge oder Brüche an Porzellan, Glaswaren (außer an Uhrengläsern, Fotoapparaten, Ferngläsern oder Teleskopen) und empfindlichen oder leicht zerbrechlichen Gegenständen, sofern kein Diebstahl vorliegt und der Schaden nicht durch Feuer oder ein Flugzeug-, Zug-, Schiffs- oder Kraftfahrzeugunglück verursacht wird.
6. Entschädigungsanträge, für die keine Original-Quittungen, Eigentumsnachweise oder (vor dem Schadensereignis durch eine Versicherungsgesellschaft ausgestellte) Expertisen vorliegen, wenn die Gegenstände verloren gehen, gestohlen oder beschädigt werden.
7. Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Arbeitsgeräten, mechanischem Zubehör und sonstigen Gegenständen, die Sie für die Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit brauchen.
8. Verlust oder Beschädigung durch Abnutzung, Wertminderung, Beschädigung, Witterungs- oder Klimabedingungen, Motten- oder Schädlingsbefall sowie alle Reinigungs-, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten, mechanische oder elektrische Störungen oder Lecks.
9. Verlust oder Wertminderung durch wirtschaftliche Abschreibung, schwankende Wechselkurse oder schuldhaft verursachte Verknappungen.
10. Entschädigungsanträge nach einem Diebstahl in Ihrem Hotel oder Mietfahrzeug, soweit der Einbruch nicht ordnungsgemäß in einem Polizeibericht aufgenommen wurde.
11. Sachbeschädigungen als Folge austretender Pulverstoffe oder Flüssigkeiten in den persönlichen Sachen oder im Reisegepäck.
12. Entschädigungsanträge nach Diebstahl, Verlust oder Beschädigung des Gepäcks, wenn es als Frachtstück oder Warensendung aufgegeben wird.
13. Entschädigungsanträge für Arbeitsgeräte, die an einem Ort mit Publikumsverkehr unbeaufsichtigt waren oder einer Person anvertraut wurden, die zu keinem Zeitpunkt offiziell als für die Aufsicht der Gegenstände zuständig benannt wurde.

Entschädigungsanträge für Beschädigungen, Diebstahl oder Verlust von Wertgegenständen oder IT-Geräten, die sich in der Obhut des Transportunternehmens befinden.

AUSSCHLÜSSE SPEZIELL FÜR ABSCHNITT D – ARBEITSGERÄTE, VERSPÄTETE GEPÄCKZUSTELLUNG UND REISEDOKUMENTE

Neben den für alle Leistungen in Kapitel 8 geltenden Ausschlussfällen sind nicht versichert:

1. Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertgegenständen.
2. Verlust oder Beschädigung durch Verspätung, Beschlagnahme oder Verwahrung durch den Zoll oder sonstige Behörden.
3. Schecks, Reiseschecks, Bargeld, Bank- oder Postanweisungen, im Voraus bezahlte Gutscheine, Tickets oder Fahrausweise, Bankomat-, Kredit- oder Geldkarten.
4. Ungefasste Edelsteine, verschreibungsfreie Sonnenbrillen, Kosmetika, Parfums, Antiquitäten, Musikinstrumente, notarielle Urkunden, Manuskripte, Wertpapiere, verderbliche Waren, Fahrräder und Beschädigungen an Koffern (soweit der Koffer im Schadensfall nicht ganz unbrauchbar ist).

13. ABSCHNITT E - UNFÄLLE IM AUSLAND

Leistungen in diesem Sinne erhalten Sie nur, wenn Sie mindestens 30 % des Reisepreises (Beförderungsentgelt, Unterbringung o.ä.) mit Ihrer gültigen Karte begleichen.

WOFÜR BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ

Erleiden Sie bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels auf Ihrer Reise Personenschäden, die innerhalb von 12 Monaten unmittelbar und allein ursächlich zum Tod, zum Verlust von Gliedmaßen, zum Erblinden oder zu dauernder Erwerbsunfähigkeit führen, zahlen wir an Sie oder an Ihre(n) Hinterbliebene(n) eine der Leistungen gemäß Angabe in der Leistungsübersicht.

BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Für eine dauernde Arbeitsunfähigkeit, die weniger als ein Jahr, nachdem Sie einen Unfall mit Personenschaden erleiden, eintritt, besteht kein Entschädigungsanspruch.

2. Sie können mehrere Entschädigungsleistungen aus der Leistungsübersicht nicht gleichzeitig in Anspruch nehmen.
3. Normale und übliche Fahrten zum und vom Wohn- oder Arbeitsort bzw. von und zur Zweitwohnung des Karteninhabers gelten nicht als versicherte Reise.
4. Sie oder Ihr(e) Hinterbliebene(r) müssen uns:
 - eine Sterbebescheinigung oder die ärztlichen Atteste zur Bestimmung des Invaliditätsgrads (medizinisches Gutachten o.ä.),
 - das Protokoll der örtlichen Behörden (Polizei, Feuerwehr usw.),
 - die Kontaktadresse des Notars, der mit dem Nachlass betraut ist,
 - ein gesetzlicher Nachweis über die Eigenschaft als Hinterbliebener, insbesondere ein Ausweisdokument, vorlegen und
 - sich bei Unfällen mit Personenschäden, die zu Invalidität führen können, allen vom Versicherer angeforderten Gutachten unterwerfen.

AUSSCHLÜSSE SPEZIELL FÜR ABSCHNITT E – UNFÄLLE IM AUSLAND

Neben den für alle Leistungen in Kapitel 8 geltenden Ausschlussfällen sind nicht versichert:

1. Entschädigungsansprüche für oder im Zusammenhang mit Vorerkrankungen, soweit nicht eine unerwartete Verschlimmerung des besagten Zustands eingetreten ist.
2. Invalidität oder Tod als Folge einer Verschlechterung des Gesundheitszustands (z. B. Schlaganfall oder Herzattacke), die nicht unmittelbar durch den Unfall mit Personenschaden bedingt ist.

14. ABSCHNITT F – MIETFAHRZEUG – CDW (Collision Damage Waiver) oder TEILKASKOVERSICHERUNG

Leistungen in diesem Sinne erhalten Sie nur, wenn Sie mindestens 30 % des Reisepreises (Beförderungsentgelt, Unterbringung o.ä.) mit Ihrer gültigen Karte begleichen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SPEZIELL FÜR DIESEN ABSCHNITT)

Selbstbeteiligung

- Teil des Entschädigungsanspruchs, für den der Karteninhaber im Rahmen des Mietvertrags selbst haftet, für den Fall, dass der Karteninhaber die Versicherungspolice für das Mietfahrzeug ablehnen sollte und die nicht kürzbare Selbstbeteiligung laut Mietvertrag, wenn der Karteninhaber der Versicherung für das Mietfahrzeug zugestimmt hat oder gezwungen war, ihr zuzustimmen.

Mietfahrzeug

- PKWs mit öffentlicher Straßenzulassung (PKWs, Vans und Nutzfahrzeuge, die für den Transport von bis zu neun Personen zugelassen sind), die tage- oder wochenweise bei einer zugelassenen Mietwagenstation oder Autovermietung angemietet werden und für die die Kosten vollständig mit einer gültigen Karte beglichen werden. Es besteht diesbezüglicher Versicherungsschutz für die im Mietvertrag angegebene Dauer für eine Reise, höchstens jedoch für 31 Tage. Der Teilkaskoschutz bei Kollisionsschäden gilt nur für Mietfahrzeuge, die außerhalb des Wohnsitzlandes angemietet und gefahren werden.

Versicherung eines Mietfahrzeugs

- Hauptversicherung auf den Namen einer Autovermietung oder eines unter Lizenz betriebenen Mietwagenverleihs für das Mietfahrzeug, mit der Risiken wie Haftpflicht oder Diebstahl des Mietwagens versichert sind.

Sie / Ihr

- Der Karteninhaber als Hauptfahrer gemäß Angabe im Mietvertrag, im Alter von 21 bis 70 Jahren, der im Besitz einer vorschriftsmäßigen Fahrerlaubnis für die jeweilige Fahrzeugklasse sein muss.

WOFÜR BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ

Erstattet wird die Selbstbeteiligung bis zu dem in der Leistungsübersicht angegebenen Höchstbetrag (wenn die Autovermietung die Schäden am Mietfahrzeug über die Selbstbeteiligung hinaus durch eine weitere Versicherung für Mietfahrzeuge absichert), sofern das Unternehmen oder die zugelassene Autovermietung Sie für die Kosten durch Sachschäden am Mietwagen während der Mietzeit als Folge von Beschädigung, Feuer, mutwilliger Zerstörung oder Diebstahl des Mietwagens und für den dadurch entstehenden Verdienstaussfall haftbar macht, der durch die Nicht-Vermietbarkeit des Mietfahrzeugs nach einem derartigen Schaden oder Verlust eintritt.

BESONDERE VORAUSSETZUNGEN

1. Sie sind nur für die Anmietung eines Mietfahrzeugs auf einmal versichert.
2. Es besteht entsprechender Leistungsschutz für die im Mietvertrag angegebene Dauer, grundsätzlich jedoch für maximal 31 Tage.
3. Revolvierende-Kredit- oder Leasingverträge sind nicht versichert.
4. Sie müssen sich besorgen:
 - die Mietwagenabrechnung
 - den Fragebogen zur Schadensmeldung ordnungsgemäß ausgefüllt, der dem Karteninhaber von der SPB zugeschickt wird
 - die Schadensmeldung an den Vermieter
 - die Eingangsbestätigung für die Anzeige bei den zuständigen Behörden bei Diebstahl oder mutwilliger Beschädigung des Mietfahrzeugs
 - die kontradiktorische Feststellung des Fahrzeugzustands beim Wiederauffinden
 - die gütliche Unfallaufnahme
 - die Rechnung, den Kostenvoranschlag für Reparaturen oder das Gutachten
 - den Zahlungsnachweis für die Selbstbeteiligung bzw. ggf. die Reparaturen

AUSSCHLÜSSE SPEZIELL FÜR ABSCHNITT F – MIETFAHRZEUG – CDW (COLLISION DAMAGE WAIVER) ODER TEILKASKOVERSICHERUNG

Neben den für alle Leistungen in Kapitel 8 geltenden Ausschlussfällen

1. Ist ein Leistungsanspruch nicht gegeben, wenn Sie:
 - a. keine ordnungsgemäße Fahrerlaubnis für die jeweilige Fahrzeugklasse besitzen (muss in Ihrem Wohnsitzland oder in dem Land, das den Reisepass erteilt, ausgestellt sein)
 - b. gegen die Auflagen des Mietvertrags verstoßen
2. Der Versicherungsschutz gilt grundsätzlich nicht für folgende Mietfahrzeugtypen:
 - a. Mofas, Mopeds und Motorräder, Nutzfahrzeuge, LKWs, Wohnmobile, Anhänger oder Wohnwagen, sowie für Fahrzeuge ohne gültige Straßenzulassung
 - b. Mietfahrzeuge, die als Preis ausgeschrieben oder bei Autorennen, Rallies, Geschwindigkeits- oder Ausdauertests oder beim Training für solche Veranstaltungen verwendet werden
 - c. Mietfahrzeuge, die zu geschäftlichen Zwecken genutzt werden

Ferner sind ausgeschlossen:

3. Kosten, die über die im Mietvertrag angegebenen Versicherungen versichert sind und denselben Schadensfall betreffen
4. Geländefahrten bei Autorennen, Rallye-Veranstaltungen, Geschwindigkeitstests oder beim Training für Autorennen, Rallye-Veranstaltungen oder Geschwindigkeitstests
5. Schäden an über 20 Jahren alten Sammlerfahrzeugen oder an Fahrzeugen, die vor mehr als 10 Jahren hergestellt wurden,
6. Diebstahl und/oder Schäden durch Nichtbefolgung der im Fahrzeug liegenden Wartungs- und Gebrauchsanweisung durch beliebige Personen
7. Schäden durch Abnutzung, Insekten- oder Schädlingsbefall
8. Diebstahl und/oder Schäden durch nicht bestimmungsgemäße Nutzung des Mietfahrzeugs (für andere Zwecke als laut Mietvertrag zulässig)
9. Alle Kosten, für welche Sie die Haftung übernehmen, eine Einigung aushandeln, durchführen, zusagen oder bewilligen
10. Alle Geldbußen und Schadensersatz als Sanktion

15. ABSCHNITT G - REISEINFORMATIONEN

Vor und während Ihrer Reise halten wir Auskünfte zu folgenden Themen für Sie bereit:

1. Vorbereitung einer Reise
2. Visa und Papiere, die bei der Einreise in fremde Staaten verlangt werden. Wenn Sie den Reisepass eines anderen Staats besitzen (nicht Wohnsitzland), teilen wir Ihnen die Kontaktdaten zur Botschaft oder zum Konsulat des betreffenden Landes mit
3. Pflichtimpfungen und Hinweise zu den von der WHO herausgegebenen Warnungen
4. Zölle und Zollvorschriften
5. Fremddevisenkurse und Mehrwertsteuersätze im Ausland
6. Kontaktdaten zu Botschaften oder Konsulaten
7. Wettervorhersagen für das Ausland
8. Im Reiseland gesprochene Amtssprachen
9. Zeitzonen und Zeitverschiebungen

16. ABSCHNITT H - ASSISTANCE FÜR REISENDE

WOFÜR BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ

Bei Reisen außerhalb Ihres Wohnsitzlandes

1. Leisten wir Vorschüsse für eine Strafkaution (mit Ausnahme von Hinterlegungen zur Sicherung von Haftpflichtansprüchen, Geldbußen oder Schadensersatzzahlungen durch Sie) und Anwaltskosten bis zu dem in der Leistungsübersicht angegebenen Betrag bei Gefängnishaft oder drohender Gefängnishaft für Sie selbst auf Ihren Reisen. Vorschüsse und Bereitstellungskosten werden grundsätzlich nur geleistet, wenn uns zuvor anerkannte Rückzahlungssicherheiten gestellt werden. Ihrem Antrag auf Kostenübernahme müssen eine Klageschrift und/oder andere Dokumente der örtlichen Gerichtsbehörden als Nachweis dafür beiliegen, dass Strafverfolgungsmaßnahmen gegen Sie laufen. Sie verpflichten sich, diesen Vorschuss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der an Sie adressierten Rechnung zurückzuzahlen.

2. Erteilen wir die erforderlichen Informationen und sind Ihnen dabei behilflich, sich bei Verlust oder Diebstahl der Ausweisdokumente Ersatz-Ausweispapiere für die Rückreise bei der entsprechenden örtlichen Behörde zu beschaffen. Die Kosten für die Ausstellung der neuen Ausweispapiere übernehmen wir allerdings nicht.
3. Organisieren und übernehmen wir den Versand Ihrer Kontaktlinsen, Brillen oder Hörgeräte als Ersatz für die normalerweise von Ihnen getragenen Geräte, ohne die Sie die Weiterreise nicht antreten könnten. Voraussetzung für diesen Service ist jedoch, dass wir an die jeweiligen Ersatzgegenstände herankommen oder dass sie nach den Anweisungen, die wir Ihnen oder Ihrem Vertreter erteilen, in unserer Geschäftsstelle abgegeben werden.
4. Organisieren und übernehmen wir den Versand für lebenswichtige verordnete Medikamente bei Verlust oder Diebstahl, sofern diese vor Ort nicht verfügbar sind oder sich kein gleichwertiges Präparat vor Ort beschaffen lässt. Wir übernehmen die Versandkosten, die für die Beschaffung der Heilmittel anfallenden Kosten müssen Sie jedoch selbst tragen. Für die Beförderung von Heilmitteln gelten strenge Vorschriften bei den Fluggesellschaften und anderen Beförderungsunternehmen; auch örtliche und/oder internationale Rechtsvorschriften sind zu beachten.
5. Organisieren wir die Übermittlung dringender Nachrichten an einen nahen Angehörigen oder Ihren Arbeitgeber oder Ihre Mitarbeiter.
6. Erstaten wir die Auslagen für Anrufe bei Europ Assistance nach einem schweren Personenschaden oder bei Tod bis zu dem in der Leistungsübersicht angegebenen Betrag. Sie müssen Quittungen bzw. überhaupt Belege vorlegen, aus denen die Höhe der Gesprächsgebühren und die angerufenen Nummern hervorgehen.

AUSSCHLÜSSE SPEZIELL FÜR ABSCHNITT H – ASSISTANCE FÜR REISENDE

Neben den für alle Leistungen in Kapitel 8 geltenden Ausschlussfällen sind nicht versichert:

1. Telefonkosten, mit Ausnahme der Ausgaben, die bei der Benachrichtigung von Europ Assistance anfallen und für die Sie in der Lage sind, Quittungen oder sonstige Belege vorzulegen, aus denen die angerufene Nummer und die Höhe der Gesprächsgebühren hervorgehen.
2. Versand von Blutkonserven und Blutderivaten, von Produkten ausschließlich für den Krankenhausgebrauch oder speziell zu lagernden und insbesondere kühlungsbedürftigen Produkten sowie überhaupt von Präparaten, die in Apotheken nicht frei erhältlich sind.

17. ABSCHNITT I – MEDIZINISCHE VERSORGUNG, BEHANDLUNGSKOSTEN UND SONSTIGE AUFWENDUNGEN IM AUSLAND

WOFÜR BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ

Wir übernehmen für Sie folgende Aufwendungen bis zu dem in der Leistungsübersicht angegebenen Höchstbetrag, wenn Sie einen schweren Personenschaden oder Schwangerschaftskomplikationen erleiden oder auf einer Reise außerhalb Ihres Wohnsitzlandes oder Arbeitsorts versterben.

1. Vorschuss auf Krankenhauskosten im Ausland

Wichtig: Voraussetzung für diese Leistung ist, dass unsere medizinische Leitung nach Rücksprache mit dem Sie betreuenden Arzt feststellt, dass Sie nicht transportfähig sind. Sobald wir jedoch in der Lage sind, den Transport zu bewerkstelligen, wird unabhängig davon, wie Sie sich ggf. entscheiden, kein Vorschuss mehr gewährt.

Wir treten für die anfallenden Krankenhauskosten in Vorleistung bis zu dem in der Leistungsübersicht angegebenen Höchstbetrag im Sinne der ärztlich verordneten Behandlung, wie mit unserer medizinischen Leitung vereinbart. Dazu lassen wir Ihnen, einem nahen Angehörigen bzw. ggf. einer dazu benannten dritten Person ein Formular zukommen, auf dem die geschuldeten Beträge verzeichnet sind; dies ist dann unterschrieben an uns zurückzuschicken. In diesem Fall ist uns der Vorschuss innerhalb von drei Monaten nach dem Rückreisedatum bzw. nach dem Rechnungsversand zu erstatten (das späteste Datum ist jeweils maßgeblich). Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, Ihnen die Rückzahlung der ausstehenden Beträge samt Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz in Rechnung zu stellen. Unsere Vorschusszahlungen werden eingestellt, sobald Sie nach Einschätzung unserer medizinischen Leitung für eine Überführung transportfähig sind. Grundsätzlich müssen Sie die Erstattung Ihrer Krankenhauskosten bei Ihrer Krankenkasse, bei Ihrer Krankenversicherung oder jeder anderen hierfür zuständigen Versicherung oder Stelle beantragen.

2. Weitergehende Erstattung ärztlicher Behandlungskosten im Ausland

Erstattet werden angefallene Behandlungskosten bis zu dem in der Leistungsübersicht angegebenen Höchstbetrag, die nicht von Ihrer Krankenkasse, Ihrer Krankenversicherung oder einer anderen hierfür zuständigen Stelle, an die Sie Beiträge zahlen, übernommen werden. Die von den vorgenannten Einrichtungen nicht übernommenen Kosten werden Ihnen allerdings nur erstattet, wenn Sie uns die Original-Belege als Nachweis für die Zahlungen durch diese Einrichtungen vorlegen. Sollte die Einrichtung, an die Sie Beiträge entrichten, die angefallenen Behandlungskosten nicht übernehmen, so erstatten wir Ihnen diese Kosten bis zu dem in der Leistungsübersicht angegebenen Höchstbetrag, sofern Sie uns die Original-Rechnungen für die Behandlungskosten und den Nachweis für die Nicht-Übernahme durch diese Einrichtungen vorlegen.

Erstattungsfähige Aufwendungen bei weitergehender Erstattung:

- Arzthonorare
- medizinische Untersuchungen
- von einem zugelassenen Arzt verordnete Medikamente und Heilmittel
- von einem zugelassenen Arzt verordneter Krankentransport bis zum nächstgelegenen Krankenhaus, allerdings nur, wenn sich Ihre Krankenversicherung weigert, die Kosten dafür zu übernehmen
- Kosten für einen Krankenhausaufenthalt
- dringende zahnärztliche Behandlung zur unmittelbaren Schmerzlinderung und/oder zur kurzfristigen Reparatur von Gebissen oder Zahnersatz nur als Abhilfe für Behinderungen bei der Essenseinnahme, die bis zu dem in der Leistungsübersicht angegebenen Höchstbetrag erstattet werden
- alle erforderlichen Kosten einer Notfallbehandlung in angemessenem Umfang für alle Kinder, die nach einer Problemschwangerschaft geboren werden. Entschädigungsanträge für Mehrlingsgeburten werden nur einem Ereignis zugeordnet und so behandelt.

3. Mit vorheriger Genehmigung von Europ Assistance die zusätzlichen Reisekosten für Ihren Rücktransport nach Hause, wenn eine entsprechende Empfehlung von unserer medizinischen Leitung ausgesprochen wird, ggf. einschl. der Kosten für die medizinische Betreuung. Rückführungskosten übernehmen wir nur insoweit, als sie den Reisekosten in der gleichen Klasse wie bei der Hinreise entsprechen, soweit nicht anders mit Europ Assistance vereinbart.

4. Die anfallenden Übernachtungskosten in einer vergleichbaren Hotelkategorie wie bei Ihrer Erstbuchung bis zu dem in der Leistungsübersicht angegebenen Höchstbetrag pro Nacht für 10 Übernachtungen, wenn es für Sie aus medizinischer Sicht erforderlich ist, nach dem ursprünglich vorgesehenen Rückreisetermin noch länger zu bleiben. Mit vorheriger Genehmigung von Europ Assistance gehören dazu auch bis zu dem in der Leistungsübersicht angegebenen Höchstbetrag pro Übernachtung die zusätzlich anfallenden möglichen Unterbringungskosten für einen Freund oder nahen Angehörigen, der Ihnen beisteht und Sie auf der Rückreise nach Hause begleitet. Können Sie oder Ihr Freund bzw. naher Angehöriger den ursprünglich für Ihre Rückreise vorgesehenen Beförderungstitel nicht nutzen, so übernimmt Europ Assistance die zusätzlichen Beförderungskosten auf der Grundlage der Reiseklasse, die Sie ursprünglich für Ihre Rückreise nach Hause gebucht hatten.

5. Mit vorheriger Genehmigung von Europ Assistance eine Beförderung in der Economy-Class und die Unterbringungskosten für einen nahen Angehörigen aus dem Wohnsitzland, der Sie besucht oder auf der Rückreise begleitet, wenn Sie allein reisen und länger als 10 Tage im Krankenhaus liegen, und zwar bis zu dem in der Leistungsübersicht angegebenen Übernachtungspreis für 10 Übernachtungen.

6. Bei Tod außerhalb Ihres Wohnsitzlandes werden die Kosten für Behandlungen post mortem, Aufbahrung und transportgerechte Ausstattung sowie die Überführungskosten Ihrer Asche in angemessener Höhe bis zu Ihrem Wohnort bzw. die Überführungskosten Ihrer sterblichen Überreste an Ihren Wohnort bis zu dem in der Leistungsübersicht angegebenen Höchstbetrag übernommen.

7. Sind Kinder im Alter unter 15 Jahren während der Überführung unbeaufsichtigt, so übernehmen wir deren Betreuung durch eine qualifizierte Kraft bis zu Ihrem Wohnort in einer Höhe von 100 EUR pro Tag und für maximal 5 Tage. Die Erstattung erfolgt ausschließlich gegen Vorlage einer ausführlichen Original-Rechnung.

8. Nach einem Ereignis, für das Sie Ihre Geschäftsreise um mehr als 7 Tage unterbrechen müssen (ärztlich verordnet nach einer Krankschreibung), oder bei Tod übernimmt und beschafft Europ Assistance die Bahnfahrkarte erster Klasse oder das Flugticket für einen Linienflug in der Economy-Class für einen von Ihrem Arbeitgeber benannten Mitarbeiter, der Sie am Einsatzort vertritt. Die Anreise des Ersatzmitarbeiters/der Vertretung ist nur innerhalb von zwei Monaten nach Ihrem Rückkehrdatum möglich.

9. Sind bei Eintreten eines Schadensereignisses, für das Sie im Sinne dieses Abschnitts versichert sind, weder Sie selbst noch einer der eventuellen Mitreisenden in der Lage, das auf Ihren Namen oder auf Ihren Arbeitgeber zugelassene Fahrzeug zu fahren, in dem Sie unterwegs waren, so übernehmen wir die Beförderungskosten in der Economy-Class und das Honorar für einen Ersatzfahrer, der das Fahrzeug auf dem kürzesten Weg in Ihr Wohnsitzland oder das Zielland zurückbringt.

BESONDERE VORAUSSETZUNGEN

1. Bei Unfällen mit Personenschaden oder Personenschäden, die Ihre Aufnahme in ein Krankenhaus erfordern, müssen Sie Europ Assistance schnellstmöglich benachrichtigen, bevor Maßnahmen für Ihren Rücktransport veranlasst werden.

2. Sie müssen schnellstmöglich Kontakt mit Europ Assistance aufnehmen, wenn ärztliche Behandlungskosten über 500 EUR (pro Schadensfall) für Sie anfallen sollten. Vor Reiseabbruch müssen Sie grundsätzlich mit Europ Assistance Kontakt aufnehmen.
3. Bei Personenschäden behalten wir uns vor, Sie in ein Krankenhaus unserer Wahl zu verlegen und alles weitere für Ihren Rücktransport in Ihr Wohnsitzland zu einem beliebigen Zeitpunkt während Ihrer Reise zu veranlassen. Dies gilt auch, wenn Sie nach Meinung Ihres behandelnden Arztes vor Ort bzw. von Europ Assistance für eine Rückreise in Ihr Wohnsitzland gefahrlos transportfähig und/oder reisetauglich sind, wo Sie dann weiter behandelt werden. Sollten Sie sich ohne triftige Begründung für einen anderen Krankenrücktransportanbieter entscheiden, als mit uns in Schriftform vereinbart, so geschieht dies auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten.
4. Die Leistung ‚Ersatzfahrer‘ gilt nur für Reisen in oder durch Länder, die auf der von Ihrer Kfz-Versicherung ausgestellten grünen Auslandsversicherungskarte verzeichnet sind. Das Fahrzeug darf höchstens 8 Jahre alt sein, eine Laufleistung bis 150.000 km aufweisen und muss den geltenden gesetzlichen Vorgaben im Wohnsitzland entsprechen.

AUSSCHLÜSSE SPEZIELL FÜR ABSCHNITT I – MEDIZINISCHE VERSORGUNG, BEHANDLUNGSKOSTEN UND SONSTIGE AUFWENDUNGEN IM AUSLAND

Neben den für alle Leistungen in Kapitel 8 geltenden Ausschlussfällen sind nicht versichert:

1. Entschädigungsansprüche für oder im Zusammenhang mit Vorerkrankungen, soweit nicht eine unerwartete Verschlimmerung des besagten Zustands eingetreten ist
2. Chirurgisch oder ärztlich nicht verordnete Behandlungen, mit denen ein unerwarteter schwerer Personenschaden lediglich versorgt oder gelindert werden soll
3. Alle unüblichen, unangemessenen oder unbegründeten Kosten zur Behandlung Ihres Personenschadens
4. Chirurgische Behandlungen oder Eingriffe, die nach Meinung unserer medizinischen Leitung zumutbarerweise bis zur Rückkehr in Ihr Wohnsitzland zurückgestellt werden können
5. Auslagen, die durch die Beschaffung von Heilmitteln entstehen, von denen Sie aber bereits bei Reiseantritt im Wohnsitzland wussten, dass Sie sie brauchen werden
6. Zusatzkosten für ein Einbett- oder Privatzimmer
7. Behandlungen oder Leistungen durch eine Privatklinik, ein privates Krankenhaus, ein Thermalbad, ein Erholungsheim, ein Genesungs- oder Reha-Zentrum, soweit nicht ausdrücklich von Europ Assistance gebilligt
8. Behandlungskosten für Schönheitskorrekturen, soweit Ihnen unsere medizinische Leitung eine derartige Behandlung nach einem Unfall, für den Versicherungsschutz besteht, nicht zubilligt
9. Alle anfallenden Kosten nach Ihrer Rückkehr in Ihr Wohnsitzland, soweit vorher nicht ausdrücklich mit Europ Assistance vereinbart
10. Kosten für eine Tropenkrankheit, sofern Sie sich nicht haben impfen lassen oder die empfohlenen Medikamente nicht eingenommen haben

11. Alle anfallenden Kosten außerhalb Ihres Wohnsitzlandes nach dem Zeitpunkt, für den laut Vorgabe unserer medizinischen Leitung Ihre Rückreise nach Hause angesetzt war, oder nach dem Zeitpunkt, an dem wir Ihre Rückkehr nach Hause organisieren (Im Sinne dieses Abschnitts werden nach diesem Zeitpunkt nur Kosten übernommen, die wir auch bei tatsächlich erfolgtem Rücktransport hätten zahlen müssen)
12. Wenn Sie sich weigern, die von uns aus im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bereitgestellten und bezahlten Leistungen des Krankenrücktransports zu nutzen
13. Mehrkosten für Flugtickets gegenüber dem Flugpreis in der Economy-Class für eine nicht-medizinische Begleitperson beim Krankenrücktransport (Für höhere Kosten durch eine gewünschte Umbuchung in eine höhere Klasse müssen der bzw. die Reisende(n) selbst aufkommen)
14. Bereits geplante Behandlungen oder Diagnosen, die Ihnen im Voraus bekannt waren
15. Kosten für Zahnbehandlungen, für die Gebisse, Zahnersatz eingesetzt oder Edelmetalle verwendet werden
16. In den USA anfallende Kosten über den durchschnittlichen Erstattungsumfang hinaus, den der Gesundheitsdienstleister für alle Leistungen für seine Patienten bei einer vergleichbaren Behandlung erhält, jedoch grundsätzlich nicht mehr als einhalbmal so hoch wie die dafür maßgebliche tarifliche Leistung, wenn die Ausgaben im Sinne des amerikanischen Medicare-Systems erstattungsfähig wären
17. Kosten für die Luftrettung auf See
18. Bei Stellung eines Ersatzfahrers:
 - Kosten für Treibstoff, Straßennutzung, Unterbringung und Verpflegung für Sie oder alle weiteren Mitreisenden
 - Transfers per Schiff zwischen Inseln oder Transfers, für die Schiffe oder Fähren eingesetzt werden müssen

18. ABSCHNITT J – LEISTUNG VERSÄUMTE VERANSTALTUNGEN

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (NUR FÜR DIESEN ABSCHNITT MASSGEBLICH)

Veranstaltungskarten

- beliebige, im Voraus reservierte Eintrittskarten zur Teilnahme an einem Konzert, einem Theaterstück, einer Sportveranstaltung oder für einen Vergnügungspark, die vollständig bezahlt und von einer gültigen Karte für die eigene Nutzung abgebucht wurden

WOFÜR BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ

Dem Karteninhaber bzw. dessen Hinterbliebenen werden bis zu 75 EUR pro Eintrittskarte, höchstens aber 300 EUR pro Veranstaltung innerhalb eines 365-Tages-Zeitraums erstattet für Veranstaltungskarten, die er mit einer gültigen Karte begleicht (in Höhe des auf der Karte abgedruckten Eintrittspreises) und aus folgenden Gründen nicht in Anspruch nehmen kann:

1. Personenschaden oder Tod eines nahen Angehörigen oder für Sie selbst oder
2. Diebstahl oder Unfall unter Beteiligung Ihres Kraftfahrzeugs, wenn es in den 48 Stunden nach der Veranstaltung nicht fahrtauglich ist oder
3. Einbruch, Hochwasser oder Brandschäden an Ihrem Wohnsitz, so dass Ihre Anwesenheit am Wohnort erforderlich ist oder

- Um mehr als 2 Stunden verspätete Abfahrt oder Ausfall des öffentlichen Verkehrsmittels für die Anreise zur Veranstaltung, sofern Sie rechtzeitig bei der Veranstaltung eingetroffen wären, wenn sich Ihr Reiseantritt nicht verzögert hätte.

BESONDERE BEDINGUNGEN

- Sie bzw. Ihre Hinterbliebenen müssen ein ärztliches Attest oder einen von einem zugelassenen Arzt ausgestellten Totenschein vorlegen, in dem die Schwere des Personenschadens oder der Tod festgestellt wird, weswegen es Ihnen in der Folge unmöglich war, an der Veranstaltung teilzunehmen; eine Bestätigung durch unsere ärztliche Aufsicht ist erforderlich.
- Sobald Sie von einem Schadensfall erfahren, der Sie an der Teilnahme an einer Veranstaltung hindern könnte, müssen Sie uns sofort benachrichtigen und die Veranstaltungskarten innerhalb von 72 Stunden nach dem Schadensfall, spätestens aber 48 Stunden nach der entsprechenden Veranstaltung für die gekaufte Eintrittskarte per Einschreiben an uns einsenden.
- Über den Diebstahl, die Panne oder den Unfall an Ihrem Fahrzeug, dem Fahrzeug oder dem öffentlichen Verkehrsmittel, mit dem Sie unterwegs waren, müssen Sie einen Nachweis erbringen.
- Bei Verspätungen oder Ausfall des öffentlichen Verkehrsmittels, in dem Sie unterwegs waren, müssen Sie uns einen Nachweis des öffentlichen Verkehrsbetreibers vorlegen, in dem der Ausfall oder die Verspätungsdauer festgestellt wird.
- Sie müssen einen Nachweis der örtlichen Behörden vorlegen, der den Schadensfall an Ihrem Wohnsitz belegt.

AUSSCHLÜSSE SPEZIELL FÜR ABSCHNITT J – LEISTUNG VERSÄUMTE VERANSTALTUNGEN

Neben den für alle Leistungen in Kapitel 8 geltenden Ausschlussfällen sind nicht versichert:

- Absage einer Veranstaltung auf Veranlassung der Veranstalter
- Beliebige Veranstaltungen, an denen Sie hätten teilnehmen können
- Eintrittskarten zu Veranstaltungen, die Sie erst nach Eintreten eines Personenschadens, für den kein Versicherungsschutz besteht, bestellt oder gekauft haben
- Entschädigungsansprüche für oder im Zusammenhang mit Vorschädigungen, soweit nicht eine unerwartete Verschlimmerung des besagten Zustands eingetreten ist
- Bearbeitungsgebühren für die Bestellung/den Kauf von Eintrittskarten
- Dauerkarten auf einem beliebigen Datenträger, die zu einer begrenzten oder unbegrenzten Zahl von Veranstaltungsbesuchen in einem bestimmten Zeitraum berechtigen

19. WIE SIE EINEN ENTSCHÄDIGUNGSANTRAG STELLEN

- Bitte lesen Sie sich den entsprechenden Abschnitt in der Leistungsübersicht genau durch, denn nur so erfahren Sie, wann Versicherungsschutz besteht oder nicht, und achten Sie dabei genau auf mögliche Auflagen, Einschränkungen und Ausschlusskriterien.

2. Einreichung eines Entschädigungsantrags

- Europ Assistance darf nicht anstelle staatlicher Hilfseinrichtungen insbesondere in der Notfallrettung tätig werden. Bei schweren Personenschäden müssen Sie zunächst den örtlichen Rettungsdienst rufen und dann die Kontaktdaten des Arztes, der Sie betreut, an uns weiterleiten. Für Ausgaben im Zusammenhang mit leichteren Personenschäden müssen Sie zunächst in Vorleistung treten und später einen Entschädigungsantrag stellen.
- Für alle anderen Entschädigungsanträge ist SPB zuständig; bitte geben Sie an:
 - Ihren Namen
 - die Nummer Ihrer gültigen Karte
 - Ihre Anschrift mit PLZ und Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind
 - Ihren Antrag in Kurzfassung

■ per Internet:

- Adresse der Webseite: <https://assur-lux.spb.eu>.

■ per Telefon:

- Über den Anschluss (+352) 27 86 24 87 (Anrufe werden ohne Aufschlag zum Normaltarif für Orts-, Regional- oder Ferngespräche abgerechnet, jeweils gemäß Angebot des Netzbetreibers), der an allen Wochentagen von 09.00 – 17.00 Uhr besetzt ist (außer an gesetzlichen Ruhe- und/oder Feiertagen und bei gesetzlichem oder ordnungsrechtlichem Verbot)

■ per E-Mail:

- Unter folgender E-Mail-Adresse: gestionsinistres@europ-assistance.be

■ auf dem Postweg:

- SPB Assurance - Cartes BGL BNPP VISA Business - CS 90000 -76095 Le Havre Cedex

Wir bitten Sie, uns Schadensereignisse oder Verluste, die zu einem Entschädigungsanspruch führen, grundsätzlich innerhalb von 28 Tagen nach Bekanntwerden zu melden und Ihr Antragsformular auf Entschädigung ausgefüllt zusammen mit allen ergänzenden Angaben schnellstmöglich an uns zurückzusenden.

Weitere Angaben

Sie müssen alle Ihre Rechnungen, Quittungen, Unfallberichte o.ä. im Original einreichen. Dem Abschnitt, der für Ihren Entschädigungsanspruch jeweils maßgeblich ist, entnehmen Sie bitte, welche Belege oder Nachweise Sie uns u.U. vorlegen müssen.

Es empfiehlt sich grundsätzlich, von allen Unterlagen, die Sie uns zuschicken, Kopien aufzubewahren.

20. WIE SIE BEI REKLAMATIONEN VORGEHEN

STETS EIN OFFENES OHR FÜR SIE

Wir bemühen uns, unsere Leistungen qualitativ in einer Weise zu erbringen, dass sie all Ihren Erwartungen entsprechen. Vielleicht fühlen Sie sich dennoch ungerecht behandelt, wenn Sie Leistungen nicht in einer Form erhalten, wie Sie dies erwartet haben. In diesem Fall bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen, damit wir entsprechend nachbessern können.

WIE SIE UNS ERREICHEN

SCHRITT 1 – Reklamation geltend machen

1/ Reklamationen in Bezug auf Assistance-Leistungen richten Sie bitte an Europ Assistance Belgium S.A., Beschwerdestelle („Complaints Officer“), boulevard du Triomphe 172 in B-1160 Brüssel (reclamation-lux@europ-assistance.be), Tel.: + 32 2 541 90 48, montags bis donnerstags von 10.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr.

2/ Reklamationen zu Versicherungsleistungen sind an die Reklamationsabteilung bei SPB jeweils auf dem Weg zu richten, der Ihnen gerade zur Verfügung steht:

- Online-Reklamationsformular auf der Website www.spb-assurance.fr
- E-Mail-Adresse: reclamation-lux@spb.eu
- Postanschrift: SPB Reklamationsabteilung („Département Réclamations“) - CS 90000, F-76095 Le Havre Cedex

Die SPB-Reklamationsabteilung sagt zu, den Eingang der Reklamation innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt zu bestätigen (auch wenn die Antwort auf die Reklamation ebenfalls innerhalb dieser Frist erfolgt) und grundsätzlich innerhalb von max. 2 Monaten nach Eingangsdatum darauf zu antworten.

SCHRITT 2 – Widerspruch einlegen

Entspricht die gegebene Antwort nicht Ihren Erwartungen, können Sie sich unter folgender Adresse direkt an den Leiter für Kundenbeziehungen wenden:

Europ Assistance Belgium S.A., an die Beschwerdestelle („Complaints Officer“), boulevard du Triomphe 172 in B-1160 Brüssel (reclamation-lux@europ-assistance.be)

SCHRITT 3 – Mediator oder Vermittler anrufen

Bestehen die Meinungsverschiedenheiten auch nach Prüfung Ihres Antrags fort, können Sie sich schriftlich an die Aufsichtsstelle für Versicherungen („Commissariat aux Assurances“), Boulevard Royal 7, L-2449 Luxemburg oder an den für Versicherungsfragen zuständigen Mediator, A.C.A. B.P. 29, L-8005 Bertrange wenden

21. RECHTLICHER RAHMEN

AUFSICHTSBEHÖRDE

Für das Versicherungswesen:

Commissariat aux Assurances
(Leitung und Aufsichtsstelle)
7, boulevard Joseph II
L-1840 Luxemburg

VERTRAGSRECHT

Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Gesetz vom 27. Juli 1997 über das Versicherungsrecht in der geänderten Fassung.

EINTRITT IN RECHTSANSPRÜCHE

Wir treten in Ihre Rechte und Klagen gegen haftende Dritte in Höhe der uns entstandenen Auslagen ein. Soweit kein böswilliges oder mutwilliges Vorgehen vorliegt, haben wir keine Regressmöglichkeit gegen Ihre Nachkommen, Vorfahren, Ehegatten und Ehepartner in direkter Linie; dies gilt auch für mit Ihnen zusammenlebende Personen, Gäste und Mitglieder Ihres Hauspersonals. Regressansprüche gegen diese Personen sind jedoch insofern möglich, als ihre Haftpflicht durch einen Versicherungsvertrag effektiv abgesichert ist.

SCHULDANERKENNTNIS

Sie verpflichten sich, uns innerhalb eines Monats Kosten für Leistungen zu erstatten, die laut Vertragsverhältnis nicht abgesichert sind und die wir Ihnen als Vorschuss gewährt haben.

VERJÄHRUNG

Ansprüche aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis verjähren innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des auslösenden Ereignisses.

GERICHTSSTAND

Der Vertrag unterliegt luxemburgischem Recht. Für Streitigkeiten, die durch den Versicherungsvertrag entstehen, sind ausschließlich die Gerichte im Großherzogtum Luxemburg zuständig; davon unberührt bleiben Regelungen durch internationale Abkommen oder Verträge.

DATENSCHUTZ

Allgemeines

Sie ermächtigen die Versicherungsgesellschaft Europ Assistance Belgium und SPB, ihnen überlassene Daten zu speichern und zu verarbeiten; dies gilt auch für später übermittelte Daten, wie Sie für die Risikobeurteilung, die Vorbereitung, die Ausfertigung, die Betreuung und die Umsetzung der Versicherungsverträge sowie die Regulierung möglicher Schadensfälle und die Abwendung von Betrugsfällen notwendig sind.

Abschnitt Assistance

Für die Verarbeitung im Abschnitt Assistance ist Europ Assistance Belgium verantwortlich. Europ Assistance Belgium erfüllt das belgische Gesetz von 8. Dezember 1992 über den Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist in den Fällen, die in Art. 300 des Gesetzes vom 7. Dezember 2015 in der geänderten Fassung über das Versicherungswesen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bei Versicherungen bestimmt sind, und nach den dort genannten Modalitäten und Auflagen möglich.

Sie sind berechtigt, Ihre Daten einzusehen und richtigstellen, sperren oder löschen zu lassen, indem Sie sich mit einer schriftlichen Eingabe an folgende Stelle wenden:

Europ Assistance Belgium S.A.
Boulevard du Triomphe 172
B-1160 Brüssel

Abschnitt Versicherung

Für die Bearbeitung der Versicherungsleistungen ist SPB in Frankreich zuständig. SPB erfüllt das frz. Gesetz Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 in der geänderten Fassung über die Datenverarbeitung, Datenspeicherung und Grundfreiheiten.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist in den Fällen, die in Art. 300 des Gesetzes vom 7. Dezember 2015 in der geänderten Fassung über das Versicherungswesen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bei Versicherungen bestimmt sind, und nach den dort genannten Modalitäten und Auflagen möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie Anspruch auf Einsichtnahme, Richtigstellung und Sperrung Ihrer persönlichen Daten haben, wie dies im Gesetz Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 in der geänderten Fassung über Datenverarbeitung, Datenspeicherung und Grundfreiheiten geregelt ist; dazu wenden Sie sich schriftlich an:

SPB - clients BNP Paribas
CS 90000
F-76095 Le Havre Cedex

Umgang mit personenbezogenen Daten in den Bereichen Assistance und Versicherung

Personenbezogene Daten, die im Zuge des Vertragsabschlusses und dann bei der Vertragsbetreuung erfasst werden, sind für Europ Assistance Belgium und SPB bestimmt, die für die Verarbeitung verantwortlich sind. Es handelt sich dabei um Pflichtangaben, die von Europ Assistance Belgium und SPB zur Prüfung Ihrer Kostenübernahmeanträge im Schadensfall herangezogen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Ihre personenbezogenen Daten an Unterauftragnehmer, Niederlassungen und bevollmächtigte Vertreter des Versicherers innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union weitergegeben werden, die im Auftrag des Versicherers für die Leistungserbringung wesentliche, sachlich und technisch notwendige Aufgaben ausführen. Dazu gehört auch die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten in Ländern, in denen die Datenschutzvorschriften nicht so umfassend sind wie in der Europäischen Union. Dennoch sind Europ Assistance Belgium und SPB durch geeignete Maßnahmen in der Lage, bei Weitergabe personenbezogener Angaben an Nicht-EU-Länder das gleiche (oder ein gleichwertiges) Schutzniveau zu gewährleisten.

Sie werden ferner darüber belehrt, dass Telefongespräche zwischen Ihnen und Europ Assistance Belgium bzw. zwischen Ihnen und SPB zu Qualitätssicherungszwecken oder im Rahmen der Schadensregulierung u.U. aufgezeichnet werden.

EINWILLIGUNG DER BEGÜNSTIGTEN

Sie ermächtigen Europ Assistance Belgium und SPB hiermit, medizinische oder sensible Daten zu Ihnen in dem Umfang zu verarbeiten, wie dies für die weitere Verwendung in folgenden Fällen notwendig ist: Steuerung der Notfallhilfe, Kosten- und Abrechnungsüberwachung im Rahmen von Assistance-Leistungen und Klärung möglicher Streitfälle.

Sie ermächtigen BGL BNP PARIBAS hiermit, Daten über Ihre VISA Business-Card von BGL BNP Paribas und deren Nutzung an Europ Assistance Belgium und an SPB in dem Umfang weiterzugeben, wie dies für die Inanspruchnahme der Assistance-Leistungen und der Schutzleistungen gemäß den vorliegenden Versicherungsbedingungen erforderlich ist.

VERSICHERUNGSBETRUG

Wenn Sie beim Ausfüllen der Schadensmeldung oder bei der Ausstellung der Schadensmeldung oder bei den Antworten in den Fragebögen falsche Angaben machen, hat dies u.U. zur Folge, dass Ihre Ansprüche gegenüber dem Versicherer hinfällig werden. Alle Unterlagen müssen vollständig und genau ausgefüllt werden. Der Versicherer behält sich vor, gegen Nutznießer etwaiger Betrugsfälle Strafantrag bei den zuständigen Gerichten zu stellen.

22. BEENDIGUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die Schutzleistungen hier sind Teil einer gültigen VISA-Card, weswegen sie nicht separat gekündigt werden können. Entspricht der Versicherungsschutz nicht mehr Ihren Anforderungen, können Sie die Schutzleistungen durch Kündigung der gültigen Karte beenden. Mit Kündigung der gültigen Karte endet der Versicherungsschutz, auch der Anspruch auf einzelne Schutzleistungen entfällt damit. Näheres zur Kreditkarte entnehmen Sie bitte Ihrem Kreditkartenvertrag, wo auch das Vorgehen bei Kündigung einer gültigen Karte geregelt ist.

23. LÄNDERVORAUSSETZUNGEN FÜR ASSISTANCE-LEISTUNGEN IN DER ÜBERSICHT

Assistance-Leistungen, zu denen die Leistungsvoraussetzungen und Nutzungsmodalitäten in den vorstehenden Abschnitten dargestellt wurden, können Sie weltweit ohne Laufleistungsbeschränkung auf allen Geschäftsreisen unter folgenden Bedingungen in Anspruch nehmen:

Assistance-Leistungen	Reisen im eigenen Land	Reisen ins Ausland
Vorschuss auf Strafkaution, Höchstbetrag	Nein	Ja ¹⁾
Vorschuss auf Anwaltskosten, Höchstbetrag	Nein	Ja ¹⁾
Medizinische Versorgung	Nein	Ja ¹⁾
Hilfe bei Verlust des Reisegepäcks	Ja	Ja ¹⁾
Beförderung und Ersatz für Arbeitsgeräte	Ja	Ja ¹⁾
Versand dringend gebrauchter Medikamente	Ja	Ja ¹⁾
Versand dringender Nachrichten an Ihre nahen Angehörigen, Ihren Arbeitgeber und Ihre Mitarbeiter	Ja	Ja ¹⁾
Erstattung der Telefonkosten	Ja	Ja ¹⁾
Transport und Rückführung	Nein	Ja ¹⁾
Besuch eines nahen Angehörigen	Nein	Ja ¹⁾
Aufenthaltsverlängerung für einen nahen Angehörigen/eine Begleitperson	Nein	Ja ¹⁾
Vorschuss auf Krankenhauskosten im Ausland	Nein	Ja ¹⁾
Weitergehende Erstattung für ärztliche Behandlungskosten im Ausland	Nein	Ja ¹⁾
Ersatzfahrer zur Rückführung des eigenen Fahrzeugs	Nein	Ja ¹⁾
Bestattungskosten und Rückführung im	Nein	Ja ¹⁾
Betreuung für Kinder unter 15 Jahren	Nein	Ja ¹⁾
Mitarbeiter als Vertretung	Nein	Ja ¹⁾

¹⁾ In den ersten 90 Tagen der Geschäftsreise.